

Gerichts

Zeitschrift
für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit wöchentlichem *Rechtswörterbuch* u. einem *Terminaleon*.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1 1/2-2 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
H. Jüterbod in Berlin.



Das Beste unter Stoffen,
Gerechtigkeit unter Dingen.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließlich
vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
monatlich 80 Pf.

Insertate:
die viergespaltene Petitzeile 85 Pf.
die ganze Seite 210 Mark.

Verlag und Expedition:
Gustav Behrend (Germann Förstner)
W. Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 26. Juli.

Sämmtliche Postanstalten des deutschen Reiches nehmen für die beiden Monate August und September zusammen Abonnements zum Preise von 1 Mk. 67 Pf. auf die Berliner Gerichts-Zeitung entgegen.
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, W. Charlottenstraße 27.

Stadtgericht.

Neunte Deputation.

„Nur in einem gesunden Körper wohnt eine gesunde Seele“, versicherten die Alten. Aber wenn die Unternehmung der besonderen geistigen Elasticität bedarf, so lehren täglich Beispiele, daß auch in dem zerbrechlichen Gefäß des menschlichen Körpers der Most der Thatkraft gährt und immer neuen Ausbruch zeitigt.

Da ist der Kaufmann Albert Otto Max Müller, ein 25 Jahr alter Mensch, der wegen Unterschlagung und sodann wegen Urkundenfälschung seiner Zeit verurtheilt wurde, und zwar wegen letztgenannten Verbrechens zu 3 Jahr Zuchthaus und außerdem zusätzlich zu 1 Jahr 6 Monat derselben Strafe. Er leidet an der Schwindsucht und mußte, während er seine Strafe verbüßte, am 26. Mai d. S. aus der Gefängnisanstalt entlassen werden. Am Sonnabend vor den letzten Pfingsten, also kurz nachdem er auf freien Fuß gesetzt worden war, besuchte er eine Restauration gegenüber der neuen Kaiser-Franz-Grenadiercaserne. Hier pflegte öfters der Uhrmacher Herr Stoipshy einzukommen und reparaturbedürftige Uhren von Soldaten in Empfang zu nehmen oder die wiederhergestellten Uhren an die Eigenthümer abzuliefern.

Müller traf mit Herrn Stoipshy zusammen und knüpfte mit demselben ein Gespräch an; man unterhielt sich über die Uhrmacherkunst und über die in dieses Fach schlagenden Nebenarbeiten. Bei dieser Gelegenheit äußerte Herr Stoipshy sein Bedauern über einen von einer in der Neuenburgerstraße wohnenden Dame erhaltenen Auftrag. Dieselbe verlange, daß ihr und ihres verstorbenen Gemahls Trauring in einen Ring umgearbeitet werde; es werde aber dadurch ein Ring hergestellt, der viel zu schwer sei. Uebrigens, fügte Herr Stoipshy hinzu, daß er von derselben Dame noch eine goldene Uhr zur Reparatur empfangen habe. Den Namen der Dame verschwiegar er.

Müller hatte einen aufmerksamen Zuhörer abgegeben und hat sich die Karte des Erzählers aus, weil er, Müller, öfters in der Lage sei, einen geschickten Uhrmacher empfehlen zu können.

Herr Stoipshy erwiderte, daß er bisher Adresskarten nicht geführt habe; Müller fand dies für unsere Zeit unpraktisch und erbot sich, die Karten für ein Billiges besorgen zu wollen. Er schrieb sich zu diesem Behufe den Namen und die Wohnung des Uhrmachers auf.

Einige Tage später erschien in der Stoipshy'schen Wohnung ein junges Mädchen, welches sich die Uhr und den Ring für die Dame in der Neuenburgerstraße ausbat. Es wurde der Person bedeutet, daß Herr Stoipshy nicht zu Hause sei, und sie erklärte demnach, binnen einigen Stunden wiederkommen zu wollen. In der That stellte sich die Fremde am Nachmittag wieder ein, und zwar in dem Augenblick, als der Uhrmacher im Begriffe war, die reparirten bez. umgearbeiteten Goldsachen nach der Neuenburgerstraße zu bringen.

„Ich wünschte, die Uhr und den Ring für die Dame aus der Neuenburgerstraße abzuholen,“ sagte das Mädchen. Den Namen der Dame nannte sie wiederum nicht.

„Die Dame aus der Neuenburgerstraße?“ fragte Herr Stoipshy; „meinen Sie vielleicht Frau Hermann?“

„Die eben,“ fiel das Mädchen ein, „sich! mich her.“

„Kostet 4 Mrk. 75 Pf.“, entgegnete nunmehr der Uhrmacher und lieferte Uhr und Ring gegen Zahlung aus. Das Mädchen aber schien Gile zu haben, nach der Neuenburgerstraße zurückzueil.

Es war eine Woche darüber hingegangen, als Frau Hermann die dem Uhrmacher zur Reparatur eingehändigten Sachen abholen wollte. Dieser war nicht wenig betroffen, und eine Auseinandersetzung mit Frau Hermann ließ ihm die Ahnung näher treten, daß er das Opfer eines Schwindels geworden war. Er machte der Polizei Anzeige, und die in's Werk gesetzten Nachforschungen ergaben, daß die vermählte Uhr nebst Ring bei einem Rückkaufhändler

in der Wasserthorstraße auf den Namen des Kaufmann Müller verpfändet worden waren. Die Beschreibung Desjenigen, welcher die Gegenstände verpfändet hatte, paßte genau auf die Persönlichkeit, welche sich Herrn Stoipshy in der Restauration bei der Franz-Grenadier-Caserne als Kaufmann Müller vorgestellt hatte. Die Criminalpolizei war übrigens auch nicht mehr im Zweifel, welcher Kaufmann Müller zu suchen war. Es gelang auch bald, denselben zu ermitteln, und zwar in der Wohnung der unverheiratheten Emilie Elise Bertha Reitsch, eines 22 Jahr alten Mädchens, welches von Herrn Stoipshy und den Seinen bestimmt als diejenige Person recognoscirt wurde, welche im angebliehen Auftrage der Frau Hermann sich Uhr und Ring ausgehoben hatte. Natürlich kamen Müller und die Reitsch unter Anklage.

Beide leugneten in der Audienz, wurden jedoch für übrigt erachtet, und die Reitsch zu 6 Wochen, Müller dagegen zu 3 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust verurtheilt.

Feriendeputation.

Ein Vorkommniß, welches sich am 25. v. M. auf der Berliner Gewerbeausstellung abspielte, hatte sehr umständliche gerichtliche Erhebungen im Gefolge, welche erst durch die gestrige Audienz-Verhandlung vor der ersten Instanz zum Abschluß kamen.

An dem erwähnten Tage zählte auch Frau Baunternehmer Silbermann zu den Besuchern der Ausstellung, welche gegen Abend in den Livoli-Hallen in Begleitung mehrerer Anverwandten an einem Tisch Platz genommen hatte, an welchem bereits mehrere Personen saßen. Etwas später gesellte sich auch noch der 24 Jahr alte Kaufmann Carl Wilhelm Max Häscher zu der kleinen Gesellschaft, welcher sehr bald an der im Gange befindlichen Unterhaltung lebhaften Antheil nahm und zu einem Besuche der „Zigeuner-Capelle“ aufforderte. Frau Silbermann und deren Begleiter war dieser Vorschlag willkommen, zumal Häscher bereitwillig die Führung der kleinen Gesellschaft übernahm. Bevor jedoch der Aufbruch erfolgte, ereignete sich ein an und für sich geringfügiger Umstand, dessen aber zum bessern Verständniß der Sache an dieser Stelle Erwähnung geschehen muß. Dem um den erwähnten Tisch versammelten Personen näherte sich noch der 24 Jahr alte Weinbändler Julius Franz Buagnat, welchem zwei Damen, seine verlobte Braut und deren Mutter, einige Schritte hinterher folgten. Häscher trat den Ankommenden entgegen, flüsterte dem Buagnat einige Worte zu und mahnte sodann Frau Silbermann und deren Anverwandte nochmals zum Aufbruch nach der Zigeuner-Capelle, welcher Aufforderung auch Folge gegeben ward. Es darf ferner nicht unerwähnt bleiben, daß sich vor dem Hinzukommen Buagnat's und seiner Begleiterinnen Häscher bei Frau Silbermann nach der Tageszeit erkundigte, obgleich ausreichend Gelegenheit vorhanden war, sich hierüber ohne Belästigung anderer Personen zu informieren. Frau Silbermann entsprach jedoch dem geäußerten Wunsche bereitwilligst.

Unter Führung Häscher's verließen demnach mehrere Personen den erwähnten Tisch, an welchem sich übrigens sofort Buagnat und die mit ihm gekommenen beiden Damen wieder niederließen.

Inzwischen waren Frau Silbermann und deren Begleiter an der Zigeuner-Capelle angekommen, welche von einer dichten Menschenmenge umstanden wurde. Häscher rieth zum Durchdrängen und machte sodann auf den Capellmeister aufmerksam, dessen Würde durch eine hohe, weiße Mütze kennlich ist. In diesem Augenblick fühlte Frau Silbermann einen Ruck an ihrem Kleide; die Dame sah sie sich noch kurz vorher durch Betasten der Gekleidtasche an ihrer Robe überzeugt hatte, — aber die Tasche war jetzt leer. Beim Umdrehen gewahrte sie nun, wie sich Häscher eilend entfernte.

Während sich nun Frau Silbermann über ihren Verlust und den muthmaßlichen Dieb unterhielt, trug sich

an dem vorerwähnten Tische Folgendes zu: Buagnat unterhielt sich ausschließlich mit seinen Damen, nachdem er für einen erfrischenden Trunk gesorgt hatte. Sehr bald verließ er aber seine Begleiterinnen, wie er später angab, um die Toilette aufzusuchen. Nach seiner Entfernung fand sich Häscher ein; bald darauf kehrte auch er zurück, und wenige Augenblicke später folgten Frau Silbermann und deren Begleiter, welche Häscher des Diebstahls ziehen und das vermählte Portemonnaie zurückverlangten. Häscher behauptete seine Unschuld und erklärte sich sofort bereit, mit zur Polizeiwache zu gehen. Hierdurch ließen sich aber die um das mit etwa 10 Mk. bewehrte Portemonnaie Besorgten nicht beirren; sie gingen nicht nur auf das Anerbieten, die Polizeiwache aufzusuchen, ein, sondern baten auch Buagnat in bestimmter Weise um Begleitung, da sie an denselben eine auffallende Verlegenheit zu bemerken vermeinten. Die Verdächtigen wurden nunmehr zur Wache escortirt, wobei es anfiel, daß Buagnat auf halbem Wege noch einmal umkehren zu müssen erklärte, um seiner Braut etwas zu bestellen. Es wurde ihm zwar dieser Wunsch zugestanden, seine Transporteurin, eine Schwägerin der Bestohlenen, Frau Hentschel, bewachte aber mit Argusaugen jede Bewegung des Verdächtigen, so daß jeder etwaige Versuch zur Beiseitigung des Portemonnaies vergeblich erscheinen mußte. Buagnat wechselte in der That auch nur einige ganz gleichgültige Worte mit den seiner harrenden Damen und fügte sich dann in das Unvermeidliche.

Auf dem Polizeibureau unterwarf sich Häscher willig einer Visitation, welche jedoch resultatlos blieb. Buagnat weigerte sich dagegen, sich einer solchen Procebur zu unterwerfen, indem er seine Unbescholtenheit betonte. Nach Lage der Sache konnte auf einen derartigen Protest natürlich keine Rücksicht genommen werden, und nunmehr erklärte Buagnat, nachdem die Visitation bereits begonnen, ein Portemonnaie gefunden zu haben, und zwar an derjenigen Stelle, wo Frau Silbermann vorher gesessen hatte. Da nun aber diese Dame versicherte, sich beim Weggehen von dem erwähnten Tische von dem Vorhandensein ihres Portemonnaie's überzeugt zu haben, so wurden Häscher und Buagnat wegen einfachen Diebstahls unter Anklage gestellt.

In der Audienz stellte Häscher alles Belastende in Abrede, während Buagnat nochmals versicherte, das Eigenthum der Frau Silbermann gefunden zu haben, und berief er sich hierbei auf das Zeugniß seiner Braut und der Mutter derselben, welche Damen diese Angaben auch bestätigten. Hiergegen fiel es auf, daß einmal die übrigen Personen, welche an jenem Tische gesessen hatten, von dem behaupteten Vorgange nicht das Geringste gewahr geworden waren, und dann, daß Buagnat und die um den Fund wissenden beiden Damen es ruhig geschehen ließen, daß Häscher wegen des gefundenen Gegenstandes des Diebstahls bezichtigt und der Polizei zugeführt wurde, wofür die von allen Dreien behauptete „Bestürzung über den Vorfall“ als ausreichende Entschuldigung nicht angesehen werden konnte. Häscher hatte sich auch dadurch noch verdächtig gemacht, daß er in Abrede zu stellen versuchte, Frau Silbermann nach der Uhr gefragt zu haben, und sich schließlich heimlich von der kleinen Gesellschaft entfernte, welcher er sich vorher in etwas zudringlicher Liebenswürdigkeit als Führer nützlich gemacht hatte.

Nach Beendigung der sehr umständlichen Beweisaufnahme erachtete der Staatsanwalt die Anklage für durchgehend erwiesen, ev. liege doch in Betreff Buagnat's mindestens eine Unterschlagung vor, während die Vertheidigung unter Bemängelung der Aussagen der Belastungszeugen für Freisprechung plaidirte.

Der Gerichtshof erachtete dagegen Häscher des einfachen Diebstahls und Buagnat der Begünstigung dieses Vergehens für überführt und verurtheilte Ersteren zu 3 Monat, den Andern zu 6 Wochen Gefängniß. In den sehr scharfsinnigen Erkenntnisgründen wurde ausgeführt, daß wenn man selbst den Aussagen der Braut Buagnat's

Sente eine Doppel-Beläge.

und der Mütter dieser Dame, welche bezeugten, daß Buagat das Portemonnaie von der Erde aufgehoben habe, vollen Glauben schenken wolle, so sei darum die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß diese Zeugen von dem Angeklagten durch eine geschickte Manipulation getäuscht worden seien. Die Verurtheilten wurden übrigens auf ihren Antrag der Haft vorläufig entlassen.

Polizei- und Tages-Chronik.

Der Arrestschlag; Schadenerschspflicht. Altes und neues Recht.

XLVII. Wenn in voriger Nr. 85 XLVI die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des Arrestschlages zur Sicherung der zukünftigen Zwangsvollstreckung, nachdem die Forderung erfüllt worden, nachgewiesen ist, so wird daneben gewiß nicht verkannt, daß der Arrest auch mißbraucht werden kann. Wie ein altes lateinisches Sprichwort bereits lehrt: „Abusus non tollit usum“, darf der mögliche Mißbrauch nicht dahin führen, den Gebrauch gänzlich auszuschließen; dies gilt für die allgemeine Wechselbarkeit, welche mißbraucht werden und zu Schädigungen führen kann, eben so wie für den Arrest. Man hat dagegen sehr wohl sein Augenmerk darauf zu richten, wie, ohne den wohltätigen Gebrauch zu beseitigen, der Mißbrauch verhindert, oder doch dessen schädliche Folgen abgewendet werden können. Es sei dies für den Arrest mit Rücksicht auf die R. C. P. D. jetzt näher betrachtet.

Wenn nach der allg. Gerichtsordnung, oder auch nach gemeinem Proceß ein Arrest begründet werden sollte, so ist von Seiten, die sich mit der Abfassung von Schriftsätzen befassen, das leichtfertige Wort beliebt worden: Bei den Arrestgründen brauche man es mit der Wahrheit nicht so genau zu nehmen, man müsse etwas stark aufrufen, um dem Richter die Sache als unbedenklich erscheinen zu lassen. Es sei hier nicht weiter untersucht, bis in welche Kreise solche leichtfertige, jede Wahrung vor der Wahrheit mißachtende Aeußerung gedrungen ist. Als Thatsache kann behauptet werden, daß in einer großen Zahl der Arrestgesuche die Angaben, der Verklagte verschleudere sein Besitzthum, um mit dem Erlöse nach Amerika zu gehen, und den Gläubigern die Gegenstände ihrer Befriedigung zu entziehen“, lediglich aus der Luft gegriffen waren. In den meisten Fällen gelang es, darauf hin einen Arrest auszubringen, und wenn nach stattgehabter Beweisaufnahme der Richter endlich die Behauptungen als Lügen feststellte, so wurde auf Aufhebung des Arrestes erkannt. Trotzdem blieb derselbe bis zur Entscheidung in zweiter Instanz liegen, so daß jedenfalls der Kläger durch seine Lügen seinen Zweck erreichte.

Ersichtlich ist unter solchen Verhältnissen der Verklagte, und dies namentlich dann, wenn die Forderung selbst später, als dem Kläger nicht zustehend, abgewiesen wurde. Allerdings machte der Richter häufig die Anlegung des Arrestes von der Einzahlung einer Caution abhängig; aber eine Sicherheit wurde durch dieselbe dem Verklagten nicht gewährt, vielmehr wurde sie, wenn auch nach einigen Umständen, zurückgezahlt. Es ist wohl einmal vorgekommen, daß ein Kläger, welcher frivol die Arrestbehauptungen aufgestellt hatte, wegen Beleidigung bestraft worden ist; es bildete dies aber eine nicht in Betracht zu ziehende Ausnahme; der Regel nach waren die leichtfertigen Arrestschläge ohne jeden Nachtheil für den Kläger. Dies hatte seinen Grund darin, daß man bei dem außercontactlichen Schaden, für den der Arrestleger verantwortlich sein sollte, nach § 1. Lit. 6. Allgem. Land. Recht den Nachweis einer auf Beschädigung gerichteten Absicht verlangte, welche schwer zu erweisen war, sodann und vornehmlich aber darin, daß die Richter in der Beurtheilung, ob ein Schaden entstanden sei, ob derselbe durch einen Anderen veranlaßt worden, und welche Höhe der Schaden habe, sehr schwierig waren.

Hierin tritt mit dem 1. October zu Gunsten des Arrestverklagten eine wesentliche Aenderung ein. Der bereits früher mitgetheilte § 801 bestimmt in seinem Absatz 2:

„Das Gericht kann, auch wenn der Anspruch oder Arrestgrund nicht glaubhaft gemacht ist, den Arrest anordnen, sofern wegen der dem Gegner drohenden Nachtheile eine nach freiem Ermessen zu bestimmende Sicherheit geleistet wird. Es kann die Anordnung des Arrestes von einer solchen Sicherheitsleistung abhängig machen, selbst wenn der Anspruch und der Arrestgrund glaubhaft gemacht sind.“

Die Caution soll geleistet werden, um dem Gegner, dem Arrestverklagten, für den durch den Arrestschlag entstandenen Nachtheil Sicherheit zu gewähren. Es ist also fortan nicht weiter nöthig, daß durch den Arrestschlag absichtlich oder fahrlässig ein Schaden zugefügt ist, sondern allein der Umstand, daß durch den Arrest ein Schaden entstanden ist, macht schadenserschuldlich. Die Herren, welche sich bisher mit der oben gekennzeichneten, leichtfertigen Anfertigung von Arrestgesuchen befassen, werden hier bereits einsehen, wie die R. C. P. D. ihrem lügenhaften Treiben entgegentritt.

Aber noch ein fernerer Gesichtspunct ist zu beachten. In der Ermittlung des Schadens ist der Richter aus seiner bisherigen schwierigen Stellung befreit; denn es bestimmt § 260:

„Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu erforschendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach seiner Ueberzeugung. Ob und in wie weit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amts wegen die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen sei, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen. Das Gericht kann anordnen, daß der Beweisführer den Schaden oder das Interesse eidlich schätze. In diesem Falle hat das Gericht zugleich den Betrag zu bestimmen, welchen die eidliche Schätzung nicht übersteigen darf.“

Also durch die R. C. P. D. sind diejenigen Hindernisse beseitigt, welche bisher einem Anspruch auf Schadenersatz seitens des Arrestverklagten gegen den Arrestschläger entgegenstanden. Hat der Arrestschlag einen Schaden verursacht, so ist der Kläger verantwortlich. Man könnte etwa behaupten, daß der Schadenersatz nach § 801 R. C. P. D. davon abhängig sein solle, ob vorher eine Sicherheit bestellt ist. Dies wäre jedoch irrtümlich; denn die Schadenerschuldlichkeit hängt nicht von der Caution ab, sondern von dem Vorhandensein des Schadens und der erkennbaren Verbindung zwischen dem Schaden und der Thätigkeit dessen, der auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Die jetzige Frivolität bei Arrestgesuchen wird hiernach vom 1. October ab eine Strafe finden in der Schadenerschuldlichkeit. Daß der Beschädigte künftig nicht wieder lediglich einen theoretischen Anspruch habe, ohne denselben realisiren zu können, dafür ist durch die freie Beweisbeurtheilung gesorgt und durch

die Ermächtigung des Richters, die Anlegung des Arrestes jeder Zeit von einer Sicherheitsleistung abhängig zu machen.

Im Frühjahr d. J. hatte der Kleine Hamburgerstraße 8 wohnende Restaurateur Herr Lecker ein Zimmer an einen jungen Mann vermietet, welcher in demselben seine Garderobe aufbewahrte. Am 26. März waren nun aus dem erwähnten, unverschlossenen Räume ein Paar neue Stoffhosen im Werthe von 28 Rl. abhanden gekommen, und man erlärte sich, daß an jenem Abend einer der häufigeren Gäste, der 24 Jahr alte Schuhmacher Herman Theodor Johann Klein, in auffälliger Weise das Schanklocal verlassen hatte und sich noch dadurch verdächtig, daß er sich von dieser Stunde an in der erwähnten Restauration nicht mehr sehen ließ. Der Beschädigte hatte längst jede Hoffnung auf Wiedererlangung seines Eigenthums aufgegeben, als er am 12. d. M. den Beatzwöhnten in den gestohlenen Bekleidern vor sich hergehen sah. Klein mußte außerdem schon auch darum in Haft genommen werden, weil er noch eine neunmonatige Gefängnißstrafe wegen Diebstahls zu verbüßen hatte. Wegen der Wegnahme der Bekleider unter Anklage gestellt, leugnete der Beschädigte mit großer Frechheit, obwohl die sonstige Beweisaufnahme keinen Zweifel an der Schuld aufkommen ließ. In Rücksicht auf vielfache Vorstrafen erkannte die Ferien-Criminal-Deputation auf eine Zusatzstrafe von 6 Monaten Gefängniß und 1 Jahr Ehrverlust.

Der Einwohnerin einer Stadt war von der Ortsarmenbehörde eine Unterstützung zu Theil geworden, welche sie für ihre frante und arbeitsunfähige, bei ihr wohnende Schwester verwenden sollte. Letztere machte eine kleine Erbschaft, die sie ihrer erwähnten Schwester, bei der sie ein Unterkommen gefunden, mit der Bedingung überließ, daß ihr jene dafür eine bessere Verpflegung, als bisher möglich gewesen war, zukommen lasse. Nach Einreichung des Documentis, das über diese Erbschaftsübertragung aufgenommen worden war, übersendete die Behörde, welche das Erbtheil der Armen hinter sich hatte, dies Geld an den Magistrat der Stadt, der die Unterstützung zahlte, mit dem Ersuchen, dasselbe an die jetzige Eigentümerin, d. h. die Schwester der Armen, auszugeben. Diefem Antrage kam der Magistrat jedoch nicht nach. Er war der Ansicht, die Schwester der Hilfsbedürftigen sei gesetzlich verpflichtet, Letztere zu unterstützen und in Folge dessen die ihr von der Gemeinde gezahlte Unterstützung, so bald sie dazu im Stande, zu erlösen. Aus diesem Grunde pfändete sich der Magistrat an der eingegangenen Summe. Die Eigentümerin der letzteren war jedoch ganz anderer Ansicht als der Magistrat, klagte deshalb auf Herausgabe des ihr vorenthaltenen Geldes und gewann den Proceß. Der Magistrat wurde für schuldig erklärt, jene Geldsumme an die Klägerin herauszugeben, und ihm überlassen, seine etwaige Gegenforderung in besonderem Verfahren geltend zu machen, weil er eine Eigenmächtigkeit durch die Zurückbehaltung des ihm zur Aushändigung an die Klägerin übersendeten Geldes begangen habe, und Demjenigen, der sich eine eigenmächtige Selbsthilfe erlaube, die Einrede der Compensation nicht zu Statte komme. Diese Bestimmung sei im Interesse der Rechtsordnung und Sicherheit getroffen, welche vor Allem, und ehe über die bestrittenen Ansprüche im Rechtswege verhandelt werden dürfe, die Wiederaufhebung der Selbsthilfe erfordere.

Von einer Privatgesellschaft war eine Badeanstalt angelegt worden, die nur von denjenigen Personen benutzt werden durfte, die dieser Gesellschaft angehörten. Mit der Beaufsichtigung und Reinhaltung dieser Anstalt war eine Frau beauftragt, welche darauf zu sehen hatte, daß nur die ihr bekannten Mitglieder der Gesellschaft badeten, und welcher der Auftrag erteilt war, denjenigen Badegästen einen Schnaps zu verabreichen, welche zu ihrer Erwärmung nach einem solchen verlangen sollten. Im Laufe des Sommers verkaufte in Folge dieser Anweisung die Frau einige wenige Quart Branntwein, ohne eine Concession zur Schankwirtschaft zu besitzen. Dieser Handel kam zur Kenntniß der Ortspolizei, welche gegen die Frau wegen unbefugten Schankbetriebes vorging. Die erhobene Anklage endete mit Freisprechung, weil von der Staatsanwaltschaft nur eine Reihe von Momenten vorgebracht wurde, welche nach der Ansicht des Gerichts für den Begriff der Gewerbmäßigkeit rechtlich bedeutungslos waren. Weder die zum Schankbetrieb geeignete Beschaffenheit des Locals, noch die Eröffnung desselben für das gesammte Publicum, noch die Größe des Umlages und des Verdienstes wurden für Erforderliche angesehen, durch welche die Gewerbmäßigkeit rechtlich bedingt werde. Es handelte sich hier nicht um eine Wirtschaftsgenossenschaft, deren Oekonomen und Lagerhalter unter gewissen Umständen einer Concession zum Ausschank bedürften, vielmehr um eine Handlungsweise, die nicht unter den Begriff eines Gewerbetriebs gebracht werden könne, weshalb auf dieselbe die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht anzuwenden seien.

Bei einer zufälligen Revision, welche ein Steuerbeamter in dem Comptoir eines Bankiers abzuhalten hatte, wurden mehrere ungestempelte Wechsel vorgefunden, die der Bankier theils in Zahlung angenommen, theils discountirt hatte. Dieser Befund führte zu einem Strafmandat gegen den Bankier wegen Wechselstempeldefraudation. Als der Bestrafte aber auf richterliches Verhör antrat, wurde er freigesprochen, und zwar aus folgenden Gründen: Während die Verhaftung für den Stempel mit dem Zeitpunkt beginnt, wo der Inhaber des Wechsels denselben angenommen, hat sich bezüglich des Eintritts der Strafbarkeit nichts Anderes bestimmen lassen, als daß dieselbe dann eintritt, wenn der unversteuerte Wechsel weiter in Umlauf gebracht ist, oder sonst Geschäfte damit gemacht sind. Der Wechsel muß gestempelt sein, bevor er unterzeichnet, veräußert, verpfändet, zur Zahlung präsentirt, Zahlung darauf empfangen oder geleistet, eine Quittung darauf gesetzt, Protest erhoben, überhaupt ehe er aus den Händen gegeben wird. Der Erwerb des Wechsels findet sich unter diesen Thätigkeiten nicht genannt. Der Erwerb eines Wechsels, obgleich derselbe als Theilnehmer an dem Umlauf desselben anzusehen und für den Betrag des Stempels mitverantwortlich ist, unterliegt hiernach einer Strafe wegen der unterlassenen Besteuerung nicht, so lange er nicht seinerseits eine Verfügung mit dem Wechsel vornimmt. Das Gesetz bezeichnet als Verpflichteten den Inhaber des Wechsels; der Regel nach aber wird der Besitz des Wechsels und damit die Möglichkeit, den fehlenden Stempel zu verwenden, erst durch den Erwerb des Wechsels erlangt. Uebrigens würde Derjenige, der vor dem Erwerb des Wechsels die Verwendung des Stempels ermöglicht hätte, wegen des zur Zeit obwaltenden Mangels eigener Berechtigung einen wirkungslosen Act vorgenommen haben.

Wozu eigentlich die Amtstracht für Richter, Staatsanwalt und Anwalt ist eine Frage, die in letzter Zeit mehrfach an uns gerichtet worden ist, deren Beantwortung wir uns deshalb nicht entziehen können. Es ist seit Jahren die Bemerkung gemacht worden, daß in den öffentlichen Sitzungen

der Gerichte erster Instanz, wobei allein die Schwurgerichte eine Ausnahme machen, die Richter in dem gewöhnlichen Promenadenanzuge erschienen, und daß die Rechtsanwälte es nicht für nöthig hielten, der Förmlichkeit der gerichtlichen Verhandlung und der Ehrfurcht vor dem „Im Namen des Königs“ erkennenden Gericht in einer angemessenen Kleidung Ausdruck zu geben. Im Gesellschaftsanzuge, d. h. schwarzem Frack u. s. w., pflegten nur die ihr Referat verlesenden Referendarien zu erscheinen. Diese Formlosigkeit im Anzuge, welche allerdings auf die Rechtsprechung ohne Einfluß war, hat endlich dahin geführt, daß für die öffentlichen Sitzungen nach der neuen Gerichtsorganisation die Amtstracht vom Gesetz angeordnet ist. Man hätte den schwarzen Leibrock als Amtstracht obligatorisch machen können; man fürchtete jedoch, daß die häuslich und gesellschaftlich austrangirten Exemplare als Amtstracht Verwendung finden möchten, eine Befürchtung, welche vielleicht nicht ohne aus der Erfahrung berechtigten Grund war; so blieb denn nichts Ueberbess übrig, als den französisch-rheinisch-italienischen Salar nebst Barek nachzuahmen. Von der Formlosigkeit, welche dem deutschen und vornehmlich dem norddeutschen Charakter entspricht, ist man zum Gegenpart der äußersten Formenstrenge übergegangen. Daß die Lösung der durch das Gesetz gestellten Aufgabe, der Bestimmung einer Amtstracht, statt durch Erlass des Justizministers durch Abh. Verordnung stattgefunden hat, mag in der Schwierigkeit der Form seinen Grund haben. Hiermit ist in Kurzem angegeben, wie es in Preußen für die Gerichtssitzungen zur Amtstracht gekommen ist. Vermuthlich werden (wie bereits in Braunschweig geschehen) die übrigen deutschen Staaten nachfolgen und schwarzes Gewand und Barek übernehmen, zweifelhaft dagegen, ob auch die goldenen und silbernen Streifen um das letztere. Schließlich möchte auch das Reichsgericht die allgemeine Gleichmäßigkeit zum Abschluß bringen. Zweifelhast kann es gefunden werden, ob die Bestimmungen über das Aufsetzen der Barets bei Eidesleistung, Urtheilsverkündigung u. s. w. nothwendig innerhalb der Amtstracht lag. Die Gewöhnung wird das Ihrige zu thun haben, und von derselben sind bekanntlich schon größere Schwierigkeiten überwunden worden. Nach 50 Jahren wird man in schwarzem Mantel, Barek und dem Kopfbedecken nichts Auffälliges mehr finden, womit dann die Sache abgethan sein wird.

Die Briefannahme des Stadtgerichts, welche bisher im Mittelportal des Stadtgerichtsgebäudes in der Judenstraße sich befand, ist seit Mittwoch nach dem Eingange des Portals zum Landgericht, Neue Friedriehstr. 18, verlegt worden. Vis-à-vis dem Schalterfenster dieser Briefannahme ist auf demselben Flur ein großer Briefkasten mit der Aufschrift: „Briefkasten für Unteruchungssachen“ angebracht worden.

Eine Frau K., in der Auguststraße wohnhaft, die sich seit längerer Zeit mit der freundlichen Aufnahme von Damen, die im Stillen ihre Niederkunft abzuwarten wünschen, befaßt, ist am Mittwoch, nachdem sich in einem beklügelichen Fall ihre Schuld gegen die §§ 218 und 219 des St.-G.-B. herausgestellt, verhaftet worden. Diefelbe ist geständig. Das letzte Opfer ihres schändlichen Gewerbes, ein junges Mädchen aus den besseren Ständen, liegt noch schwer krank darnieder, und wird dieselbe nach ihrer Genesung mit anderen Leidensgefährten in Gemeinschaft mit der K. die Anklagebank zu betreten haben.

Ein Consortium von Schwindlern, an dessen Spitze ein angebl. Cavallerie-Officier, der sich den Namen von Schimmelpfennig beigelegt hat, steht, brandschaffte mit gutem Erfolge seit einiger Zeit die Inhaber großer Geschäfte um nicht unbedeutende Waarenposten. In der Regel mietete sich der angebl. Herr Lieutenant eine sehr luxuriös möblirte Wohnung und besuchte dann die Magazine hiesiger Geschäftleute, machte bedeutende Bestellungen in Hüten, Kleidern, Eisenbeinsachen, Etuis, Wollstoffen und zahlreichen anderen Gegenständen mit der Anweisung, die ausgeführten Waaren nach seiner Wohnung zu senden. Der Lieutenant hatte es sogar nicht verschmäht, eine große Quantität von Briefbogen mit seinem Monogramm anfertigen zu lassen. Sehr empfindlich wurde ein Militär-Effectengeschäft von ihm übervertheilt, welchem er erzählte, daß er bisher bei dem Litthauischen Dragoner-Regiment gestanden hätte und nunmehr zu einem Cuirassier-Regiment veretzt worden sei, und von dem Geschäft sich in reichhaltigster Weise die Equipirung eines Cuirassier-Officiers liefern ließ. Sämmtliche Waaren gab er sofort an seine Helfershelfer ab, welche dieselben nach auswärts, ins Besondere nach Hamburg verändten. Da dem Lieutenant weiter nichts nachgewiesen werden konnte, als daß er ein „böser Schuldbner“ sei und als solcher zu einer strafrechtlichen Verantwortung nicht gezogen werden durfte, so beschränkte sich eine Zeit lang die Criminalpolizei auf die Beobachtung seiner Person und seines Umganges. Vorgefunden endlich sind zwei der Helfershelfer dieses „Lieutenants“ ermittelt und festgenommen worden; es sind dies der schon bestrafte Kaufmann Max Engelhardt und der ebenfalls schon bestrafte Koch Rothhaus. Bei dieser Gelegenheit wurde festgestellt, daß der angebl. Lieutenant von R. Schimmelpfennig mit dem ehemaligen Portepfeffhändler von R., der gleichfalls schon wegen Urkundenfälschung und Betruges eine längere Gefängnißstrafe verbüßt hat, identisch ist. Die weiteren Recherchen haben übrigens auf die Spur zahlreicher anderer Betrüger dieses Riechblatts geführt. Aufgefundenen Briefe lassen vermuthen, daß diese Personen in Hamburg, wo sie einen Complicen haben müssen, eine Niederlage eröffnet haben, wobei die erwähnte Waare verhandelt, und woselbst sie an Privatleute im Einzelnen verkauft worden.

Vom Neuen sind zwei Mitglieder der sogenannten „schwarzen Bande“ in Berlin, der frühere Buchbinder S. und der ehemalige Kaufmann F., von denen der eine in einer Dachwohnung in einer entlegenen Straße, der andere auf Schlafstelle wohnt, ergriffen worden auf die Anzeige eines rheinischen Handschuhfabricanten, welcher Aufträge von diesen beiden Personen erhalten hatte, ihnen Waaren auf Credit zum Weiterverkauf einzulassen, bei Zeiten aber noch, durch die über die beiden Auftraggeber eingezogenen Urkundungen gewarnt, davon abgesehen ist. Bei den in Folge dieser Anzeige angestellten Recherchen stellte sich heraus, daß F., der eine von den beiden Ergriffenen, bereits nahe an 120 000 Mark in der gedachten Weise erschwandelt hat. Beide sind mehrfach bestrafte Individuen und sehen wegen des neuen groben Schwindelverjuchs einer strengen Bestrafung entgegen. Bei dieser Gelegenheit hat sich, was bisher nur vermuthet worden, als sicher herausgestellt, daß der gefläufige Ausdruck „Mitglieder der schwarzen Bande“, die Bezeichnung der mit der geschilderten Manipulation sich befassenden Personen, durchaus wörtlich zu nehmen ist. Es besteht thatsächlich eine Vereinigung von meist stellunglosen früheren Handlungscommiss. von bankrotten Kaufleuten und auch sonstigen, zum Theil wohlhabenden Personen, welche einander dadurch unterstützen, daß sie auf an sie gerichtete Anfragen auswärtiger Handlungsfirmen über de

gerichtete
hülicher
walte es
den Ver-
Wagnis-
Ausdruck
in Trac-
endarien
e aller-
dahn
berichts-
Man
machen
ausfällig
finden
aus der
Witz An-
Salar
che dem
stre ent-
istrenge
gestellten
erläß
haben,
für die
authlich
überigen
Ware
en und
e auch
hchlich
die Be-
stellung,
Amts-
haben,
wichtig-
man in
Wur-
i wird,
welche
in der
lgänge
berlegt
me ist
charf-
worden,
hast,
e von
mischen,
lichten
G. D.
Das
Abdhen
ieder,
idens-
ank zu
essen
amen
e mit
schäfte
ethete
bbilite
hästern,
deren
aaren
es
bgen
pfand-
heit,
ischen
einem
st sich
Df-
seine
beson-
deuter
böser
trans-
eine
erson
abel-
den;
und
Se-
von
u. S.,
uges
Die
ticher
dene
wo
rnet
elbst
ge-
nder
iner
auf
ines
essen
um
über
nt,
an-
von
der
aste
ver-
en-
her
der
ten
er-
ie
de

einen oder den anderen ihrer Bundesbrüder die beste Aus-
kunft ertheilen und dafür auch bei ihren eigenen geschäftlichen
Operationen auf die Bereitwilligkeit ihrer Genossen rechnen
sollen: über sie die günstigste Auskunft zu ertheilen. Bei
ihren Waarenbestellungen geben sie sämmtlich einander als Re-
ferenzen auf. Sehr oft vereinigen sich auch 2 oder 3 Personen dieser
Schwindlergesellschaft zu einer scheinbar offenen Handelsgesell-
schaft und Gesellschaftsform, um auch dadurch auswärts die
Meinung zu bestärken, daß man bei den Auftraggebern mit
einem stabilen Geschäft zu thun hat. Sämmtliche Mitglieder
dieser Bande sind selbstredend gänzlich insolvent oder so situiert,
daß Forderungen von ihnen nicht bezutreiben sind. In Ver-
bindung mit diesen Personen stehen auch zahlreiche Pfandschei-
nscheiter, d. h. Personen, welche Pfandscheine über verpfändete
Sachen, die bis zu ihrer vollen Werthsgrenze beliehen sind,
jenen Banden-Mitgliedern übergeben, damit sie diese Pfand-
scheine als Sicherheit's-Unterlage für creditirte Waaren ver-
wenden können. Ein Bierlocal in der Königsstraße bildet seit
längerer Zeit den Sammelpunct der Mitglieder der beschrie-
benen sauberen Gesellschaft.

Vor etwa drei Wochen stellte ein größeres Ge-
schäft den Kaufmann Sidor M. als Reisenden an. Derselbe
ist seit zwei Jahren verheiratet, heisst ein Kind, und es
standen ihm bei seinem Engagement die besten Zeugnisse zur
Seite, so daß ihm der Principal ein unbedingt vertrauens-
schenkte. Der neu eingestellte Reisende sollte die Rheinprovinz
und einen Theil von Belgien bereisen, die dortigen Kunden
besuchen, Bestellungen annehmen, bez. Gelder einziehen. Mit
Seldmitteln reichlich versehen, begab sich auch Herr Sidor M.
auf die Reise. Er correspondirte fleißig mit seinem Chef,
und liefen auch verschiedene Bestellungen ein, so daß der Prin-
cipal mit der Thätigkeit und Brauchbarkeit seines Reisenden
zufrieden sein konnte; auffällig erschien es ihm nur, daß der-
selbe nur in den wenigsten Fällen von den sonst so sicheren
Kunden Geld erhalten konnte und wenn dies wirklich geschah,
nur in ganz kleinen Posten. Seit etwa zehn Tagen hörten
plötzlich die Correspondenzen des Reisenden auf, und da mehrere
Tage vergingen, ohne daß derselbe etwas von sich hören ließ,
auf telegraphische Anfrage aber auch keine Antwort erfolgte,
so wurde der Chef ängstlich. Er begab sich zuerst
zu der Frau des Reisenden. Diese hatte von ihrem Manne,
mit dem sie übrigens sehr unglücklich lebt, und von dem sie sich
schon, wie sie erklärte, sich längst hatte scheiden lassen wollen, seit
nierzehn Tagen keine Nachricht mehr erhalten. Der Kaufmann
telegraphirte sofort an Geschäftsfreunde und Kunden im Rhein-
lande und erhielt sehr ungenüßige Nachrichten. Er reiste des-
halb persönlich nach der Rheinprovinz ab, um Licht in das
Dunkel zu bringen. Dies gelang ihm denn auch sehr bald.
Der Reisende hatte in vielen Fällen von den Kunden bedeu-
tende Summen erhoben. Die meisten Bestellungen waren gar
nicht ausgegeben, sondern einfach fingirt. Zuletzt war der
Schwindler in Verdacht gewesen. Nach dorthin hatte er aus
Berlin eine junge Dame zweifelhaften Rufes kommen lassen
und war dann, nachdem er noch andere Schwindelacten began-
gen, mit der Dame, wie es scheint, nach England geflüchtet.
Der Verlust des Kaufmanns beläuft sich auf minde-
stens 10 000 Mark. Der Reisende hatte jedenfalls schon
hier in Berlin die Kasse mit der Absicht angetreten,
sich durch Betrug und Schwindel in den Besitz von
Geld zu setzen und dann Deutschland zu verlassen. In einem
Hotel in Köln, wohin er sich zuerst begeben, hatte er seine
Kassentafel zurückgelassen, sich dann auf die Tour begeben
und nur die alten Geschäftskunden besucht, um vor ihnen Geld
einzuziehen. Der Betrogene hat jetzt übrigens in Erfahrung
bringen müssen, daß der Reisende bereits eine Zuchthausstrafe
verbüßt hat. Seine Legitimationspapiere waren gefälscht; die
im größten Geheimniß zurückgelassene Frau des Ganners tritt
keine Schuld.

Am Mittwoch Nachmittag wurde auf der Briker
Chaussee in der Nähe des Kirchhofes der St. Thomas-Ge-
meinde der Heubändler Richter, welcher im Begriffe war, mit
seinem Fuhrwerk nach seiner Heimath Zehrendorf bei Jossen
zurückzufahren, von zwei reduciert aussehenden Menschen gebeten,
sie mit auf seinen Wagen zu nehmen. Richter, der das für
seu gelöste Geld bei sich hatte, lehnte dies ab, erhielt aber
von dem einen der Fremden sofort eine Gasflasche (Selters-
flasche) gegen den Kopf geschleudert, von der er an der Stirn
getroffen wurde, während der andere der Strolche den Pferde-
n in die Bügel sprang. Richter verließ seinen Wagen, um seine
Pferde zu befreien, wurde aber sogleich von dem ersten der
Strolche mit einem Knüttel überfallen und über den Kopf
geschlagen, während der andere ihm zwei tiefe Messerschnitte in
den Kopf und einen in den Hals beibrachte. Jetzt kamen in
der Nähe wohnende Privatpersonen hinzu, welche die nach der
Hafenhalde zu flüchtenden Strolche einholten, sie, gebunden, auf
den Richter'schen Wagen luden und nach dem Amtsbureau in
Rixdorf brachten. Die Straßenräuber, die es jedenfalls auf
das Geld Richter's abgesehen hatten, sind ein 17 Jahre alter
Arbeiter Hühnick und ein 18 Jahre alter Maurer Haase
aus Rixdorf. Beide sind trotz ihrer Jugend schon mehrfach
bestraft.

Ein nicht gewöhnlicher Einbruchsdiebstahl,
der für die Besohlenen von außerordentlicher Gefahr begleitet
gewesen ist, wurde in der Nacht zum Mittwoch im Hause der
Kosenthaler 56, parterre beim Destillateur Senf ausgeführt.
Derselbe ging in gedachter Nacht, nachdem er seinen Laden
geschlossen, in sein Schlafzimmer und legte sich mit seiner
Gattin zur Ruhe nieder. Während sie schliefen, stiegen Liebe
vom Hofe aus in ein Küchenfenster und drangen bis in das
Schlafzimmer der Senf'schen Eheleute, stahlen dort die gol-
dene Uhr des Mannes mit langer Kette vom Schlafisch,
nahmen einen kleinen Holzkasten aus diesem Zimmer, in dem
sich die kleine Cassette befand, erbrachen diesen im Vorderzimmer
und entleerten denselben. Im Vorderzimmer, dicht am Laden,
entnahmen sie dem gewaltsam erbrochenen Cylinderrückel einen
schwarz geladenen, sechsälufigen Revolver, entwendeten die gol-
dene Cylinderrückel der Frau und deren lange, goldene Kette
so wie eine goldene Broche. Herr Senf hat vor kurzer Zeit
verschiedene Werthpapiere verkaufen lassen, was die Diebe er-
fahren haben müssen, und nach diesem Gelde haben sie offen-
bar gefächelt: ohne es glücklicher Weise zu finden. Beide Ehe-
leute wurden früh am Morgen durch den Wächter geweckt, der
das Fenster der Wohnstube am Laden offen stehen sah und ge-
wahrte, welche Unordnung in Zimmer herrschte.

Der hier auf Urlaub anwesende Premierlieu-
tenant von R. ist am Donnerstag das Opfer eines böshafter
Streiches geworden. Herr von R. kehrte am genannten Tage
Abends in der Dämmerstunde von einem Spazirritt aus Char-
lottenburg nach Hause zurück, als er, in der Gegend des Stip-
pion den Reittweg passierend, von einem Stein getroffen wurde,
der anscheinend aus einem sich längs des Weges hingeliegenden

Gebüsch gestiegen kam. Der Officier war geneigt, dies für
einen Zufall zu halten, als gleich darauf unfern derselben
Stelle aus dem dichten Gebüsch ein brennender Schwärmer
gestiegen kam, der das Pferd am Unterleib traf. Das erschrockene
Thier machte urplötzlich einen Seitensprung, wodurch der Reiter
hügellos wurde und sich beim Fallen eine nicht unbedeutende
Verletzung am Kopf und Knie zuzog. Es gelang, das schon
gewordene Pferd zu halten und zu beruhigen, worauf ein hin-
zugekommener Thiergärtner unter Assistenten von Passanten
eine Durchsuchung des hier sehr dichten Unterholzes unternahm,
welche jedoch resultatlos verlief. Zum Bestreben der an der
Kassia Theilgenommenen war bald darauf der nach dem Abgehen
der Mähe für einen Thiergärtner gehaltenen Menschen
spuriös verschwinden, und ist der Verdacht gerechtfertigt, daß
man in ihm den Missethäter entkommen ließ. Der verlegte
Officier konnte das Pferd nicht wieder besteigen und setzte
seinen Heimweg in einer Droschke fort.

Der hier zum Besuch anwesende Handelsmann
Sagus aus Bennedensstein hat sich am 22. d. Mts. aus seiner
Wohnung entfernt und ist seitdem spurlos verschwunden; es
wird vermuthet, daß derselben ein Unglück zugefallen ist.
Derselbe ist ca. 1,70 Meter groß, schlant, hat frische Gesichts-
farbe, blondes, krauses Haar und war bekleidet mit dunklem
Rock, Hose und Hut.

Der Stud. philos. Paul Hennert aus Breslau
wurde heut Morgen gegen 7 Uhr nebst seiner Frau, der un-
verehelichten Katharina Rosenow aus Charlottenburg, in seiner
in der Auguststraße belegenen Wohnung, tot auf dem Sopha
liegend, aufgefunden. Der sofort herbeigerufene Arzt consta-
tirte den Tod Beider durch Vergiftung mittels Cyankali. Die
Leichen sind nach dem Obductionshause befördert, und es hat
sich über das Motiv zur That bisher nichts Bestimmtes er-
mitteln lassen. Allem Anschein nach ist der Selbstmord mit
beiderseitiger Uebereinstimmung ausgeführt. Im Zimmer des
Hennert wurde ein Rest Cyankali so wie ein geladener sechs-
läufiger Revolver vorgefunden.

Als ein hartnäckiger Selbstmörder zeigte sich,
wie die „Post“ mittheilt, ein von seiner Familie getrennt
lebender und bei seinen Eltern in der Münchberger Straße
wohnender Arbeiter B., welcher vorgestern Abend, wahrschein-
lich aus Ärger über sein eheliches Mißverhältniß, mittels
eines Taschenmessers sich um das Leben zu bringen, versuchte.
Die zufällig hinzukommenden Eltern fanden ihn von dem
Blutverlust gänzlich ermattet, aber noch lebend vor. Ein in
Erangelung eines Arztes herbeigerufener Heilgenosse legte
einen Hohlverband an und ordnete, da die Verletzung an-
scheinend lebensgefährlich, die sofortige Ueberführung nach
einem Krankenhaus an. Auf Veranlassung der Polizeibehörde
wurde der Leichnam im Krankenhaus requirirt, und der Lebens-
müde dem Kutscher zur Ueberführung in das allgemeine städti-
sche Krankenhaus am Friedrichshain übergeben. Als der
Kutscher vor dem Krankenhaus ankam, war B. aus dem
Wagen verschwunden. Augenblicklich war er während der
Fahrt herausgesprungen und fortgelaufen, um an einem an-
deren Ort seine selbstmörderische Absicht zu verwirklichen. Alle
Recherchen nach ihm waren bisher fruchtlos.

In Folge eines Gerüchtes, daß der Tod der
vor etwa drei Wochen verstorbenen Frau eines hiesigen Keller-
wirthes kein natürlicher gewesen, sondern durch eine andere
Person herbeigeführt worden sei, ist, wie die „Zeit.“ erfährt,
die Untersuchung eröffnet worden. Wahrscheinlich wird die
Ausgrabung der Leiche verfügt werden.

Eine peinliche Scene spielte sich vor einigen
Tagen vor den Augen einer großen Anzahl Beibtragender auf
dem alten Sophienkirchhof in der Bergstraße ab. Der Sohn
Dscar des Rentiers und Hauseigenhümers R. in der Sinen-
straße hatte ohne Einwilligung seiner als gelbstolz bekannten
Eltern ein Liebesverhältniß mit einem braven, unbescholtenen,
aber armen Mädchen unterhalten, welches nicht ohne Folgen
geblieben war. Der junge Mann war einer grassirenden
Krankheit erlegen und sprach vor seinem Tode den sehntlichen
Wunsch aus, die Geliebte und sein Kind noch einmal sehen
und sprechen zu dürfen, ein Wunsch, der dem Sterbenden nicht
gewährt wurde. Da auch der bedauernswerthen jungen Mutter
der Anblick des Todten trotz inständigster Bitten nicht verstatet
wurde, ließ sich dieselbe am Abend des Tages, an welchem er
nach der Leichenhalle gebracht wurde, den Sarg vom Todten-
gräber öffnen und schmückte die Leiche mit Blumen. Als am
Tage der Beerdigung des Verbliebenen die leidtragende Familie
das Grab umstand, erschien auch schwankendes Schrittes, mit
dem Kinde auf dem Arm die Geliebte desselben und wollte,
bitterlich weinend, einen Kranz in das Grab werfen, wurde
jedoch von dem Vater des Geliebten daran verhindert, der die
laut Schuchenden bedeutete, sie möge hinweggehen. Erst als
sich unter den zahlreich die peinliche Scene umstehenden Be-
kannten und Freunden des Verstorbenen mißbilligendes Mur-
meln erhob und der allgemeinen Entrüstung Ausdruck gegeben
wurde, verstatete man der Mutter, den letzten Beweis ihrer
Liebe in das sich schließende Grab zu werfen, worauf das
Mädchen ohnmächtig zusammenbrach.

Einen wahrhaft rührenden Beweis von Gatten-
und Elternliebe hat ein Storchpaar in dem Dorfe Löwendorf
bei Trebbin gegeben. Am Sonnabend entlud sich über dem
Dorfe ein Gewitter; es schlug ein Blitz in eine Scheune ein,
zündete, und es brannten vier Scheite nieder. Auf einer
Scheune der eingestürzten Grundstücke befand sich ein Storch-
neß, dessen Insassen seit mehreren Tagen Elternfreunden ge-
nosssen. Die Flammen kamen der Heimstätte des Storchpaares
tammer näher, und diese beobachteten mit bebenlicher Miene
ihre gefährliche Lage. Plötzlich erfaßte die Storchmutter eines
ihrer Jungen mit dem Schnabel, erhob sich mit demselben von
ihrem Neste und trug es auf eine beim Dorfe befindliche
Wiese, wohin auch bald der Storchvater folgte. Während dieser
bei dem getriebenen Sprößling nun Wache hielt, kehrte die
opfermüthige Mutter nach dem Neste zurück. Angestrichelt klap-
pernd, umkreiste sie das Nest; jedoch ehe sie dasselbe erreichte,
fiel das seiner Rettung harrende, von der Hitze ängstlich ge-
wordene Junge, aus dem Neste in die zum Theil bereits bran-
nende Scheune. Jetzt war kein Besinnen mehr; von der
Mutterliebe getrieben, flog die Storchin sofort trotz Rauch und
Flammen nach und schreie aus demselben, das geliebte Junge
im Schnabel und anscheinend unversehrt, bald zurück. Am
anderen Tage fiel plötzlich auf dem Marktplatz in Trebbin ein
Storch nieder, der sich nicht auf den Beinen erhalten konnte.
Der Polizeidiener nahm sich des armen Kranken an und brachte
ihn in seine im Rathhause belegene Dienstwohnung, wo sich
bald herausstellte, daß es die Storchin war, welche sich bei
dem Rettungsversuch ihres zweiten Jungen beide Beine ver-
brannt hatte. Auf ärztlichen Rath werden dem heldenmüthigen
Thiere jetzt, um die Beine Bindensschläge gemacht, die es sich
ganz ruhig gefallen läßt. Aber auch der Gatte der armen

Kranken ist nicht umhätig. Während er zunächst mit großer
Sorgfalt die Jungen pflegt, umkreist er täglich, mehrmals
klappernd, das Rathhaus, um sich vernehmlich nach dem Be-
finden seiner Gattin zu erkundigen. Erst nachdem die Pa-
tientin ihm wieder klappernd geantwortet, begiebt er sich
schleunigst zurück nach der Wiese, um sich von Neuem den Vaterfragen
zu widmen. Der Trebbiner Schäljugend ist es bisher gegliückt,
mehr als reichlich für das tägliche Brod der Patientin zu
sorgen. Die Kinder bringen täglich mehr als die nöthige An-
zahl lebender Frösche, welche von der Storchin mit größtem
Appetit verzehrt werden. Sie macht zwar bei der liebevollen
Pflege bereits Gehversuche, wird voraussichtlich aber noch acht
Tage bedürfen, bevor sie ihrer Familie wieder gegeben werden
kann. Selbst der Bürgermeister Herr Grundmann macht seiner
kranken Hausgenosfin täglich seine Aufmerksamkeit und macht
darauf, daß die ärztlichen Anordnungen pünctlich befolgt
werden.

Zu einer socialdemokratischen Versammlung,
die am Donnerstag Abend ganz im Stillen bei einem Schant-
wirth am Cottbuser Damme abgehalten werden sollte, waren
alle Vorkehrungen getroffen, als die in Rixdorf stationirte
Gensdarmerie Wind davon bekam und in ihrer ganzen Stärke
(8 Mann) die Versammlung vereitelte. Als die Herren West-
beglücker einzeln und in kleineren Trupps ankamen, fanden sie
das Local von den Gensdarmen umschwärmt; einige derselben
hatten sogar im Innern Platz genommen. Nach längerem
Warten verließen die zur Versammlung Eingeladenen das
Local wieder und begaben sich nach Hause.

Mit Bezug auf die jüngst auch von uns ge-
brachte, den ehemaligen Cigarrenhändler Schünemann be-
treffende Mittheilung, erfährt die „R. Z.“, daß Herr Schünemann
in Brandenburg, Martenwerderstr. 3, in Gemeinschaft mit
seinem Schwager unter der Firma Weseler u. Schünemann ein
Colonial- und Delicateßwaaren-Geschäft mit gutem Erfolge
betreibt. Derselbe braucht weder Krücken, noch hat er jemals
dieselben bedurft. Die einzige Folge jener Affaire ist, daß
Herr Schünemann heute noch an periodisch auftretender Ge-
dächtnißschwäche leidet. Hiervon abgesehen, ist derselbe körper-
lich und geistig vollständig gesund.

Bei der gestern angefangenen Ziehung der
4. Classe 160. preussischen Classenlotterie fielen: 75 000 Mk.
auf 63892. 20 000 Mk. auf 75016. 6000 Mk. auf 30261
90874. 3000 Mk. auf 3575 4159 4469 5278 10427 11398
11511 13261 15621 19422 21887 30789 31345 33494 37384
40115 40840 41811 43930 51680 54057 54867 56007 59946
60656 63716 63870 65254 66031 66706 72297 73075
78144 73679 79839 82107 82978 87173 91271 93989 94977.
1500 Mk. auf 314 3294 3301 3680 4368 10101 10329 12672
17596 18970 19307 20023 26336 27749 28041 28205 30804
31259 37018 37643 37804 38589 39470 42313 42769 43629
45504 46366 48765 49591 52821 53383 54226 58079 60942
64519 65187 74091 78027 80275 80336 83705 84386 84626
86360 87446 90303 91805 93592 94286. 600 Mk. auf 381
429 708 1597 1759 3084 4181 6908 7162 9550 10487
13835 15324 15596 16448 16920 19274 20411 20650 24607
26189 27421 28519 29162 29454 29710 30304 32430 32456
33108 35226 35963 37537 38332 38569 38871 39187 39486
40227 41821 42277 44538 46849 49195 49521 51182 51549
53890 54812 55157 55466 57012 58158 58275 58822 59959
60268 60612 60882 62303 62453 66025 67545 69983 70331
70574 71893 72278 74565 74742 80230 81210 84139 87587
89209 92063 92291 93007.

Residenz-Theater. Die Wiener Gäste haben
mit drei Einacten von dem Genre der alten bekantten, die
man gerne einmal wiedersehen, neue Erfolge errungen. Frau
Mitterwurzer spielte in „Der Mann der Wittve“ von
Dumas Vater, einem Stück von geistvollem Dialog
und interessanter Situation, die Frau von Verpris mit Eleganz
und Laune, namentlich in der „Section“, die sie ihrem allzu
leicht getrosteten Anbeter Leon Auway ertheilt, ein Muster
jener graciösen Provocation, die Alles zu verheissen scheint,
aber zu nichts verpflichtet. Den Leon gab Herr Mitterwurzer
eben so originell als fein pointirt. Seine große Scene der
Enttäuschung gegenüber dem „Manne der Wittve“, den Herr Hal-
lenstein mit etwas lautem Humor zuguter Geltung brachte, war ein
Meisterwerk voll charakteristischen Details. In dem zweiten Stück
„Mein Stern“ von Scriber excellirte er in der stürmischen
Liebesbetrolle des Eduard d'Aucensis. Man hätte ihm, der
sonst im Charakterfach mit Schicksalstrop und Seelenqual sich
abzugeben hat, so viel jugendlichen Schwung kaum zugetraut.
Frau Mitterwurzer zeigte als Josephine wieder ein unvergleich-
liches Talent für derb naive Rollen. Dieses bretonische Mäd-
chen für Alles ist die piquanteste Einfalt, die uns vorgekom-
men, ihr helles, herzliches Lachen das unzweideutigste Zeugniß
eines guten Gewissens, das sich nie mit Nachdenken incommodirt
hat. Der Fabricant Kerbenec hatte in Herrn Hallenstein, der
ewig ungeschliffene Paimpol in Herrn Schreiner einen ver-
dienstvollen Vertreter. Im dritten Stück, dem Paktischen
„Das Schwert des Damocles“ spielte Frau Mitter-
wurzer den Bekehrungen Friß led und lebendig, Herr Mitter-
wurzer den Buchbindermeister Kleiber, der die ganze Familie
in Verzweiflung stürzt, weil ihm der Name des Mannes, dem
das Schwert am Pferdehaar über dem Haupte hing, partout
nicht einfallen will. Der leid angehauchte sächsische Dialect,
in dem Herr Mitterwurzer seinem gelehrten Sumner
Luft schaffte, paßte vortrefflich dazu, diese Situation,
die dem Stück den Namen giebt und für den Man-
gel an Handlung aufkommen muß, wirksam zu nützciren.
Fräulein Gisela Stragmann gab im ersten Stück die Pan-
line, im zweiten die Hortense, im dritten die Philippine, in
allen drei Rollen eine anmüthige Erscheinung, der nach Be-
dürfnis der muntere Ton wie das tiefere Gefühl zu Diensten
war. Das Publicum spendete reichen Beifall und tief Herrn
und Frau Mitterwurzer wiederholt bei offener Scene.

Wochenbericht. Das Hauptinteresse der
Börse wandte sich diesmal den heimischen Bahnen zu und
wurde durch Nachrichten hervorgerufen, nach welchen Verhand-
lungen zur Verstaatlichung der Rheinischen Eisenbahn bereits
begonnen hätten. Daß diese Bahn einem solchen Geschick
schlechlich nicht entgehen wird, muß allerdings angenommen
werden; weniger glaubhaft erscheint dagegen die Behauptung,
daß den Verhandlungen die Basis einer Rente von 6 1/2 pCt. zu
Grunde gelegt worden sei. Wenn sich nun anserben die Erwar-
tungen selber nicht erfüllen, welche die Effectenbesitzer an-
derer Eisenbahnen, welche bisher vom State übernommen
wurden, an diese Veränderung knüpfen, so erhofft doch bis
zur Stunde die Börse von der Ausführung jener Maßregel
die hellstemten Folgen. Aus diesem Grunde kam denn auch die
feste Stimmung, welche sich aus der vorigen Woche ungeschwächt
übertragen hatte, in erster Linie den Bahnen und unter diesen
besonders der Rheinischen zu gut, namentlich da man zu

Kemeren glaubte, daß die Effecten derselben von einem bedeutenden Institute schon seit Wochen zu dem Markt...

auf 10 Tödt und 58 Verwundete angegeben. Die englischen Deereführer erachten mit dieser Niederlage...

Vermischtes.

Rattowiß, 22. Juli. Jenseits der Grenze, in dem nahen Gelände, kam es am Sonnabend bei der Auslohnung...

Ein netter Junge. Ein Warschauer Schüler geriet während eines Spazirganges mit einem Mitschüler in einen Wortstreit...

Fromme Verbrecher. Dem „Cittadino“ von Savona zufolge wäre zu Paragge ein einer aus Mönchen und Nonnen bestehender Verbrecherbande angehörender Geistlicher in Haft genommen worden.

Guten Appetit. In seiner „Anatomie“ erzählt Dr. Hyrtl, daß Gar Peter der Große während seines Aufenthaltes in Holland von dem berühmten Professor der Anatomie...

Rusch in Amsterdam dessen anatomische Präparate, um den Preis von 35000 Dukaten... Als nun Peter der Große von Holland nach Rußland zurückkehrte...

Athlitisches. Für den 17. Juni wurde Moskau durch anonyme, in den Gassen verstreut gefundene Briefe ein zweiter großer Brand „prophezeit“.

Politische Chronik. Eine Ministerkrise in Athen hat ihr Ende gefunden, da jetzt nachdem alle Versuche mißlungen...

Theater. Die königlichen Theater haben Ferien. Friedrich-Wilhelmsstädtisches Theater, Sonnabend: Fatima. Sonntag: Die Fledermaus.

Ueber die Heilkraft des echten Wilhelm's antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungsthees

führen wir nachstehend eine Reihe anerkannter Zuschriften an: Herrm Franz Wilhelm, Apotheker in Neunkirchen.

Castan's Panopticum. Gedruckt v. 9 Uhr Morg. bis 10 Uhr Abds. Entree 50 Pf., Kinder 25 Pf.

Professor C. Thedo's Bart-Tinctur hat sich seit 16 Jahren als das reellste u. wirksamste Mittel zur Beförderung des Haarwuchses bewährt.

Sieben Wochen litt ich furchtbar an Gelenk-Rheumatismus, ärztliche Hilfe war nutzlos, der achtstägige Gebrauch Ihres Wilhelm's antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungsthees besserte mich bedeutend...

Ein Paket, in 8 Gaben getheilt, nach Vorschrift des Arztes bereitet, sammt Gebrauchs-Anweisung in diversen Sprachen: 2 Mark. Warnung. Man sichere sich vor dem Ankauf von Fälschungen und wolle stets „Wilhelm's antiarthritischen antirheumatischen Blutreinigungsthees“ verlangen...

Auf Abzahlung! Elegante Herren-Anzüge Prinzentr. 45b. im Tuchgeschäft, gegenüber der Turnhalle.

Möbel. Wir empfehlen unser reichhaltiges Lager gediegener Möbel, Spiegel u. Polsterwaaren vom einfachsten bis elegantesten Genre.

Kohe's Bahnwasser, seiner vorzüglich guten Eigenschaften wegen allgemein bekannt, empfehllich Flasche 50 Pf.

Klinik. v. Staate conc. zur gründlichen u. raschen Heilung v. Hautt., Syph., Pollution., Schwäche, Nervenzerütt., Rheum. Dirig.: Dr. Rosenfeld, Friedrichstr. 189. 3-1, 5-7. Auch briefl. Prospecto gratis.

Ulrich's grösste Kar l. Syphilis und sämtliche Geschlechtskrankheiten bei geringem Honorar Morgens 8 u. Abends 6.

Gummi-Artikel, waaren-Fabrik von Ed. Schumacher, Berlin W., Friedrichstr. 67. Rüst-Zähne v. Schmerlos O. Schiltky, Rosenfelderstraße 30, I.

Zu Einsegnungen und Ausstattungen werden verkauft: auf Abzahlung Wollstoffe, Seidenstoffe, fertige Damenkleider.

Musruß! Brüder, sammelt Euch im Kreise und vernehmt die hohen Preise, die man heute zahlen soll.

„Erltes Deutsches Vereins-Magazin“ 110. Leipzigerstraße 110. Auf Hausnummer 110 bitten wir zu achten! Aus Sonntags bis Abends geöffnet.

Asthma. Sichere Heilung. Reise als 1000 Jahre alte von Persien, welche durch die Hohen des Herrn Dr. Aulrich in Forten...

gan Ges es die: krac sein Reil nah samt Jen hatt mini Bün men Erst tral Gr 187 odr wur auß durc genz gen Gen ten Part daß meh Mü gru eben Par es a reitê der bega räch Bür nur lönn ernst gege Unp der verti Wed Con fram stätig mehr spon Geni nug, bei tag groß Dag Stie müß, dem zu er wori die s weid men Ant halt l werd über eine Gele Wü: außê als Pray Zahl fath sein marß für e lteigle unwoi Möti hand auf suche

Hundschau.

Zur Situation. — Ein Rückblick in die jüngste Vergangenheit und ein Uebersehen der Erscheinungen der Gegenwart führt dem Auge räthselhafte Bilder vor, und es drängt sich die Aufgabe auf, den Commentar zu suchen.

Das große parlamentarische Ereigniß der Lehzzeit war die Durchbringung des Zollgesetzes, das mit einem Systeme drach, welches bisher durch greifbare Mißerfolge sich nicht discreditirt hatte, und welches als parlamentarische Vorlage seine eigentliche Stütze lediglich in der Ueberzeugung des Reichskanzlers fand, daß es notwendig sei. Die Annahme des Zollgesetzes ward nur erledigt durch das Zusammengehen der Centrumpartei mit den Conservativen. Seine Partei gab den Ausschlag. Noch während der Debatten über das Gesetz trat der Rücktritt des Cultusministers ein.

Es liegt in der Natur der Sache, daß man an ein Bündniß der Ultramontanen mit den conservativen Elementen des Reichstages glaubte, um so mehr als sich die Ersteren bei der Unterstützung des Gesetzentwurfes im diametralen Widerspruch gegen frühere, zum Ausdruck gebrachte Grundsätze befanden. Man erinnerte sich, daß im Jahre 1876 eine Abstimmung statt hatte über einen vom Abgeordneten Windthorst (Meppen) selbst vorgelegten Gesetzentwurf, welcher bezweckte, die Eisenzölle des Tarifes von 1873 auch fernerhin bestehen zu lassen. Dener Gesetzentwurf hatte durchweg niedrigere Zollsätze als der am 12. Juli d. S. angenommene und namentlich keinen Zoll für Roheisen. Gegen den Windthorst'schen Entwurf stimmte die streng conservative Partei und auch eine Reihe von Mitgliedern der Centrumpartei. Wie anders und wie geschlossen stimmten am 12. Juli bezüglich des neuen Zollgesetzes beide Parteien!

Se mehr aber sich jetzt die Ueberzeugung Bahn brach, daß zwischen diesen Parteien ein Pact geschlossen, und je mehr die Frage beleuchtet ward, daß heut oder morgen der Münchener Kuntius, Monsignore Masella, im Vordergrunde erscheinen werde, um den Weg nach Canossa zu ebnen, schoben Wahrnehmungen in den Organen der Parteien alle diese Voraussetzungen bei Seite. Da war es zuerst die freiconservative „Post“, welche, wie wir bereits erwähnten, einen heftigen Angriff auf einen Artikel der „Germania“, welcher letzterer die Unruhen bei Zabrze behandelte, unternahm. Diesem Angriff folgte in der nächsten Nummer eine Ausführung, dahin gehend, daß ein Bündniß zwischen Freiconservativen und Centrumsleuten nur in der Einbildung der Liberalen bestanden haben könne.

Aber auch die „Kreuzzeitung“ tritt der „Germania“ ernst entgegen. Das Organ der Ultramontanen hatte sich gegen die evangelischen Convicte ausgesprochen und die Unparteilichkeit der preußischen Regierung bei Handhabung der Parität als fraglich dahingestellt. Die „Kreuzzeitung“ vertheidigt die Genehmigung dieser Stiftungen, weil die Bedingungen der Matzgesetze bezüglich der evangelischen Convicte erfüllt seien, und fügt hinzu, daß, wenn die Ultramontanen eben so handelten, ihre Convicte ebenfalls bestätigt werden würden.

Noch bedeutungsvoller für die in Rede stehenden Wahrnehmungen wird die Aeußerung der „Provinzial-Correspondenz“; dieselbe erklärt sich mit dem Verhalten des Centrums nicht einverstanden und schreibt, bezeichnend genug, bezüglich der jetzt stattgehabten Breslauer Stichwahl, bei welcher bekanntlich ein Socialdemokrat für den Reichstag gewählt wurde: „Es springt in die Augen, daß eine große Anzahl der am 8. Juli für (den ultramontanen) Hager abgegebenen Stimmen am 18. Juli (Termin der Stichwahl) auf den Socialdemokraten übergegangen sein muß, da das Wachsen der Stimmen für denselben aus dem alleinigen Hinzutritt ganz neuer Elemente nicht wohl zu erklären ist.“ Nachdrücklicher lautet der Schluß des Artikels, worin gesagt wird, es sei aus dem Breslauer Vorgang die Lehre zu schöpfen, daß gegenüber der Socialdemokratie, welche immer vollständiger der Sammelpunct aller mit feiner Gesellschaftsordnung zu versöhnenden Elemente werde, nach wie vor die nachdrücklichste Unterstützung der Regierung durch alle staatsbehaltenden Elemente geboten sei.

Unter diesen Umständen darf auch nicht übersehen werden, daß im ultramontanen Lager selbst die Ansicht über die Unterstützung der Centrumpartei in der Zollfrage eine getheilte ist. Schon früher hatte die „Germania“ Gelegenheit genommen, sich unmutig über einen gewissen Widerstand in den Reihen der eigenen Parteigenossen zu äußern. Das Blatt tabelte ihre Leute, die „mehr Energie als Klugheit entwickeln, stärker in der Theorie als in der Praxis sind und mehr auf ihre eigene Ansicht als auf die Zahl ihrer Anhänger sich stützen“.

Die in Mainz erscheinende „Neue Zeitung“ für das katholische Deutschland“ protestirt gegen das Ansinnen, „seine eigene Meinung nicht haben und nur auf Commando marschiren zu dürfen“. Die „Neue Zeitung“ bedankt sich für eine Praxis, welche „Wochen lang pomphaft die Wichtigkeit des Frankenschen Antrages, Absatz 2, verkündet, um dann eines Morgens den Lesern zu „beweisen“, wie unwichtig und nebensächlich derselbe sei.“

In Anbetracht dieser Parteiaeußerungen hat man die Motive der Centrumpartei für ihre Haltung bei der Behandlung des Zollgesetzes auf einem anderen Gebiete als auf dem eines unerwarteten Freundschaftsbündnisses zu suchen. Die wirtschaftliche Seite der Frage kann, wie

oben angeführt, für die Abstimmung des Centrums nicht maßgebend gewesen sein; der Umschwung der wirtschaftlichen Grundsätze innerhalb einer Frist von 3 Jahren wäre zu rapide gewesen.

Es bleibt nichts Anderes übrig, als die Erklärung darin zu suchen, daß es den Ultramontanen darauf ankam, den bisherigen maßgebenden Einfluß der liberalen Parteien in der Gesetzgebung zu brechen und dieselben in die Opposition zu drängen. Die Parole hieß: Sturz der Nationalliberalen, Beseitigung des Culturkampfes, Stärkung des Particularismus.

Wie weit dies der Centrumpartei gelungen ist, wird die Erfahrung lehren; die Rede des Reichskanzlers am 9. Juli d. S. läßt diese Frage als eine vollständig offene betrachten.

Briefkasten. — Wir bitten um Beifügung der Abonnements-Quittung bei Anfragen für den Briefkasten, da unsern Abonnenten Antwort erstelt werden kann. — Postsecretair F. in G. Sie haben uns mißverstanden. Das Gesetz vom 4. Juni d. S. betrifft die Umänderung der bisherigen Wechselstempelsteuer, hat keine Consequenz der bis zum 1. Juli d. S. gültigen Wechselstempelsteuer und damit eine Schädigung des Vermögens der Eigentümer solcher Marken ausgesprochen. Es hat nur die Wechselstempel abgeändert resp. erhöht. Daraus folgt, daß alle nach dem 1. Juli d. S. zur Stempelung gelangenden Wechsel, auch wenn sie vor diesem Zeitpunkt ausgestellt worden, nur nach dem neuen System, d. h. mit den neuen Beträgen gestempelt sein dürfen. Daß dazu die alten Marken, so weit sie in das System passen, verbraucht werden dürfen, ist selbstverständlich, eben so wie es selbstverständlich ist, daß alle Marken, welche nicht in das neue System passen, vom Staat umgetauscht werden müssen, der sich nicht auf Kosten der unschuldigen Eigentümer solcher Marken bereichern darf. Allein hierauf beruht die Befügung des Reichskanzlers vom 13. Juni d. S. und der im Postamtsblatt Nr. 43 enthaltenen Verfügung des General-Postamts. Daß Personen, welche keine verwendbaren alten Marken besitzen, sich solche erwerben müssen, wenn sie nach dem 1. Juli d. S. alte Wechsel zu stempeln hatten, bestimmen diese Verordnungen nicht und konnten es nicht bestimmen, weil dies dem Gesetz vom 4. Juni d. S. entgegen gewesen wäre. Personen, welche nach dem 1. Juli d. S. alte Wechselmarken verwenden, die nicht in das neue System passen, werden wegen Wechselstempeldefraudation verurtheilt werden. — R. 1000.

Die Zeugenaussagen sind so angethan, daß wir an Ihrer Verurteilung zu einer vielleicht hohen Geldstrafe wegen öffentlicher Beleidigung nicht zweifeln. Die Aussagen, welche Ihre Zeugen machen wollen, können Ihnen nichts nützen. Nur wenn Sie allein zu Gefängniß verurtheilt werden sollten, was nicht unmöglich ist, können wir zur Appellation rathen, da der zweite Richter vielleicht milder denkt und zunächst Geldstrafe gegen Sie festsetzt. — M. in Magdeburg. — H. P. Ihren Anfragen haben keine Abonnementsquittungen beigegeben. — Dr. C. Unserer Ansicht nach kann in einer derartigen öffentlichen Aufforderung eine Beleidigung nicht gefunden werden. — R. 41. I. Klagen Sie gegen den Vater Ihres ehemaligen Schülers wegen der 11 M. In der Klage müssen Sie sich über die Angemessenheit der von Ihnen geforderten Summe auf das Gutachten eines Musikverständigen berufen. Da Sie mit Ihrem Schuldner nicht an einem Ort wohnen, so können Sie den Proceß auf Kosten des Beklagten durch einen Rechtsanwalt führen lassen. II. Der Briefträger erhält das Mandat zur Ausführung und erledigt es entweder dem ihm gegebenen Auftrage gemäß oder reicht es mit einem Bericht darüber zurück, weshalb er seinen Auftrag nicht auszuführen vermocht hat. Das ist das Postmandatsverfahren. — A. S. Der vom Landrath gegebene Wilschein gilt nur für die darin benannte Person und darf auf Grund desselben nicht von letzterer, also A. B. vom Jagdpächter an andere Personen übertragen werden. — J. J. Vom 1. Januar 1881 ab dürfen keine Dfenklappen mehr in den Berliner Defen sein. — H. S. Sobald bei der Grenzvereinbarung dem Nachbar auch nur der geringste Schaden zugefügt worden ist, verfällt er der Strafe des § 274 des St.-G.-B., falls er nicht beweist, daß er ein Recht hatte oder doch zu haben glaubte, die Grenzen richtig zu stellen. In der heimlichen Grenzveränderung liegt allein schon die Vermuthung der Absicht, den Nachbar zu benachtheiligen. II. Ein Handwerker, der in fremder Wohnung arbeitet oder Arbeit sucht, bedarf keines Hausfriedens. III. Denuncationen wegen der vorstehend bezeichneten Handlungen sind direct an den Staatsanwalt zu richten, wenn der Amtsvorsteher deren Weiterbeförderung an die competente Behörde ablehnt. — W. S. 10. Ein Gastwirth, der, ohne Concession zur Schankwirtschaft zu haben, öffentlich Branntwein an Tischen ausschänkt und zu dem Behuf ein offenes Local hält, macht sich des unbefugten Betriebs der Schankwirtschaft schuldig, wie wir Ihnen dies nun schon wiederholt mitgetheilt haben. — Pauli R. Wegen Privatguthden eines Gesellschafters darf die Execution nicht in das Eigenthum der Gesellschaft, der er angehört, vollstreckt werden, auch wenn das Gesellschaftslocal von der Firma gemiethet ist. — 163. Der Wirth kann nicht gezwungen werden, den Miethsvertrag vor der Zeit mit dem Miether aufzuheben, weil es letzterem unmöglich ist, die Miethz zu bezahlen. Keine Polizei, kein Gericht kann in diesem Fall dem Miether zur Auflösung des Miethsvertrages verhelfen. Ob der Miether nach erfolgter Concession verpflichtet ist, noch weiter für die Miethz und auf wie lange Zeit aufzukommen, muß aus dem Miethsvertrage hervorgehen. Ist darin über diesen Punct nichts gesagt, so hört die Verpflichtung des Miethers zur Miethszahlung mit dem Tage der Concession auf. Wegen der aus dem Vertrage hervorgehenden Verpflichtungen des Miethers kann der Wirth das in der Wohnung befindliche Eigenthum des Ersteren zurückbehalten, so weit dies zur Dedung seiner vermeintlichen Forderung notwendig ist. — P. S. Der Wirth ist berechtigt, den mit dem Miether mündlich verabredeten Preis für die Benutzung der Wasserleitung nach Ablauf eines Jahres zu erhöhen und dem Miether die Wasserleitung zu verschließen, wenn er den verlangten Preis nicht zahlen will. Das Object des Processus wird nach dem für ein Jahr verabredeten Miethspreis berechnet. — Franz J. Siehe Antwort unter 165. Am Ausgehen vor Ablauf des Vertrages kann Sie der Wirth nicht

hindern; er hat aber das Recht, Ihnen für seine erst fällig werdenden Miethszahlungen Ihre in der Wohnung befindlichen Sachen zu retiniren. — Planauer. Das Recht des Einschreitens der Polizei gegen den Eigentümer zu niedriger, die Nachbarschaft belästigender, Schornsteine verfährt nie. — Fr. O. I. Unserer Ansicht nach haben Sie nur für das bestehende, nicht auch für das abgerissene Gebäude Einquartierung, aufzunehmen. Wir rathen zu einer Beschwerde beim Kreisaußschuß. II. Ohne Ihre Verpflichtungen in Betreff des Straßengrabs genau zu kennen, vermögen wir nicht zu beurtheilen, ob Ihr Widerspruch zur Aufhebung des Straßmandats führt kann. III. Klagen Sie gegen den Verkäufer Ihres Grundstücks auf Auflassung desselben für Sie im Grundbuch. Wie er dies bewerkstelligt, ist seine Sache. Nur auf die Weise können Sie ein unanfechtbares Recht auf das Grundstück erwerben. — Fr. Gubenerstr. Wenden Sie sich mit der Bitte um Auskunft an den Reg.-Rath Herrn Grafen Büdler oder an den Polizeirath Herrn Bid im Bureau der Criminalpolizei, Wolfenmarkt. Beide Herren sind gegen das Publicum sehr gefällig. — G. S. in Pentzsch. I. Verlagen Sie die Nachbarn, welche Ihren Weg in unzulässiger Weise benutzen, beim zuständigen Gericht wegen Besitzstörung. Nur hierdurch kann Ihr Recht auf den Weg festgestellt werden. Der Amtsvorsteher hat in diesem Falle nicht zum Einschreiten das Recht. Glauben Sie, daß Ihnen durch Forträumen des Dingers von dem Wege Ihr Eigenthum rechtswidrig entzogen wird, so beantragen Sie gegen die betreffende Person beim Staatsanwalt Verurteilung wegen Diebstahls. II. Wenn der Preis des Dingers, zu dessen Abnehmung Sie verurtheilt sind, nicht vorher verabredet, und die Qualität desselben nicht zwischen Ihnen festgesetzt ist, so bestreiten Sie die Angemessenheit des geforderten Preises und berufen sich auf das Gutachten gerichtlicher Sachverständiger. Der Staatsanwalt hat hier nicht einzuschreiten. III. Ist kein schriftlicher Miethsvertrag geschlossen, so kann dem Miether, sobald er mit zwei Miethsrathen im Rückstande geblieben ist, das Quartier in den ersten drei Tagen des Quartals gekündigt und, zieht er am Quartalschluß nicht aus, gegen ihn auf Concession geklagt werden. — St. Friedrichsberg. I. Die Concessionsklage gegen den säumigen Miethszahler muß beim Gericht angestellt werden. II. Sie sind berechtigt, so viele von den in der Wohnung des Miethers befindlichen Sachen einzubehalten, als zur Dedung Ihrer Forderung erforderlich sind. III. Wer gegen Ihren ausdrücklich ausgesprochenen Willen etwas von den Sachen des Miethers aus der Wohnung entfernt, wird auf Ihren Antrag wegen strafbaren Eigennutzes bestraft, auch wenn er behauptet, die fortgeführten Sachen seien sein Eigenthum. — A. B. I. Um Ihre Schwiegermutter möglichst vor allen Anfechtungen der Gläubiger Ihrer Frau zu schützen, ist eine gerichtliche oder notarielle Cession der Hypothek und die Eintragung der Cession in's Grundbuch erforderlich. Freilich muß auch, wenn Alles dies so wie die Benachrichtigung des Schuldners von der Cession geschieht, Ihre Schwiegermutter nachweisen, daß sie wirklich an ihre Tochter die Forderung, auf Grund deren die Cession erfolgt ist, gehabt hat, und daß keine Scheincession vorliegt, wenn die Gläubiger der Cebentin, sobald gegen letztere die Execution fruchtlos ausgefallen ist, dies behaupten und die Cession anfechten. — J. S. in J. Die Frau, welche die Waaren Namens ihres Mannes bestellt und erhalten hat, als letzterer schon excursum und spächig war, wird wegen Betrugs unserer Ansicht nach bestraft werden, sobald der Lieferant der Waaren den Strafantrag stellt, zu dem er neben der Civilklage berechtigt ist. — S. 1879. Eine Mahnung mittels Postkarte ist nach jetziger Ansicht der Gerichte eine öffentliche Beleidigung und wird bestraft, wenn der in der Postkarte genannte Schuldner die Injurienklage gegen den Verfasser der Karte anstrengt. — G. J. I. Rein. Dienstmädchen ist berechtigt, den Dienst vor der bei Eintritt des Dienstes verabredeten Zeit ohne Einwilligung der Herrschaft zu verlassen, auch wenn es das ganze Miethsgeld zurückbleibt, das die Herrschaft übrigens stets vom Lohn abziehen kann. II. Beschwerde über den Rechtsanwalt, der den ihm gewordenen Auftrag nicht ausführt, obwohl er das Mandat übernommen hat, beim Obergericht. — M. S. in J. Wir können nur wiederholen, daß Sie unserer Ansicht nach den Proceß gewinnen werden, sobald Sie die Richtigkeit Ihrer Behauptungen beweisen. Welche Beweisaufnahme der Richter anordnen wird, können wir nicht vorhersehen. Bestreiten Sie alle Behauptungen des Beklagten, welche den Jüngen widersprechen. Für diese Instanz halten wir die Annahme eines Rechtsanwalts nicht für nöthig, — wenn Sie im Recht sind. — Bückeburg. I. Im Mandatsproceß können in zweiter Instanz keine neuen Citireben gemacht, keine Compensationsansprüche erhoben werden. II. In den Theilen Preußens, in welchen die Gerichtsordnung gilt, steht auf Grund der Auslegung des § 52 Zhl. III. Tit. 1 A. G. O. und der Ministerialverfügungen, die Gerichtsferien betreffend, fest, daß die Rechtsmittelinstanzen erst mit dem 31. August, dem letzten Tage der Gerichtsferien, in allen nicht schwebenden Sachen in so fern verlaufen, als die fälligen Proceßschriften erst bis zu diesem Tage eingereicht zu werden brauchen. III. Daten solcher Entscheidungen vermögen wir Ihnen nicht anzugeben. Die Thatsache ist unbestritten. — S. 27. Unter den angegebenen Umständen, und wenn Sie die behauptete Thatsache zu beweisen vermögen, können Sie nicht zur Alimentenzahlung verurtheilt werden. — H. J. Kleck. Schadenersatz für nicht pünctlich geleistete Lohnforderung außer den gesetzlichen Zinsen kann nicht gefordert werden. — R. 11. So lange Sie noch einziehbare Forderungen haben, ist es nicht rathsam, die Firma lösen zu lassen, sondern nur vor dem Handelsrichter zu erklären, daß das Geschäft in Liquidation befindet, falls dasselbe aufgegeben werden soll. Verkaufen Sie das Geschäft mit der Firma, so müssen Sie sich im schriftlichen Kaufvertrage die Einziehung der ausstehenden Forderungen ausdrücklich vorbehalten. Dann genügt Vorlegung dieses Vertrags, um Sie vor Gericht als berechtigt zu Executionsanträgen zu legitimiren. — J. S. Sie können angemessenes Lehngeld für die Benutzung des Betts fordern. Die Klage ist beim Gericht des Wohnorts des Mädchens, also in W., nicht in Berlin anzustellen. — F. S. Nicht jede unbegründete Denunciation ist strafbar, sondern nur die wissenschaftlich falsche. Daß der Angeklagte wider besseres Wissen denuncirt hat, muß ihm bewiesen werden. Da Perurtheilung erfolgt ist, so muß der erste Richter die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der Angeklagte denuncirt hat, obwohl er wußte, daß kein Diebstahl verübt, oder doch der von ihm Be-

Schuldige nicht der Dieb war. Gegen diese Annahme ist die Vertheidigung zu richten, also zu beweisen, daß ein Diebstahl wirklich vorliegt, und daß der Angeklagte berechtigt zu der Annahme war, der von ihm Denuncirte sei der Dieb. Die Verzögerung der Haussuchung durch die Polizei kann mit zur Freisprechung des Angeklagten beitragen, wenn der Vertheidiger sie richtig auszubekunden weiß, da hierdurch dem Angeklagten die Möglichkeit entzogen ist, die Beweise für die Richtigkeit seiner Denunciation zu führen. — **F. F. O. Etwa 6 resp. 12 M.** — **S. F. S. I.** Die Pension kann nicht wieder genommen werden, so lange der Bergmann Invalide bleibt. — **II.** Es kann Zeder auf seinem Grundstück einen Brunnen anlegen, auch wenn er dadurch dem Nachbar das Wasser entzieht. **III.** Neue Kloaken dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 3 Fuß von der Nachbargrenze angelegt werden. § 125 Ebl. I Tit. 8 U. L. R. Wird eine solche Anlage näher gebaut, so kann der benachtheiligte Nachbar deren Entfernung durch Klage erzwingen. **IV.** Der Kläger muß das über seine Grenze forttragende Dach, falls es noch nicht 30 Jahr besteht, forschaffen lassen. Der Neubau muß auf der wirklichen, er darf nicht auf der allen falschen Grenze errichtet werden. — **S. A. M.** Eine Schulden halber eintretende notwendige Subhaftation hebt auf Antrag des Creditors des subhaftierten Grundstücks jeden Mieths- resp. Pachtvertrag auf. § 350 folg. Ebl. I Tit. 21 U. L. R. — **G. F. B. 101.** Nur die Möglichkeit eines für Sie günstigen Erfolges in der Nichtigkeitsinstanz haben wir aufgestellt. Ist J. R. B. anderer Ansicht, so hat er gewiß seine guten Gründe dafür, die zu achten sind. Wollen Sie dennoch die Nichtigkeitsinstanz weiter beschreiten, so nennen wir Ihnen Justizrath Simson, Mele, Arndts, sämmtlich beim Obertribunal in Berlin. Ob diese Herren unsere Ansicht theilen werden, können wir nicht wissen. — **S. E. in S.** Sie haben die Waare unbestellt an H. gesendet. Derselbe brauchte sich über deren Annahme daher überhaupt nicht zu erklären und ist Ihnen nicht regreßpflichtig dafür, daß er Ihnen erst jetzt die Waare wieder zurückgeschickt, so wenig coulant auch sein Verfahren ist. — **A. S. Grabow.** Jede Bekanntmachung des Sachverhalts, und wenn sie ganz wahrheitsgetreu und höchst vorsichtig abgefaßt ist, kann, da es sich um ein privates Schuldverhältniß handelt, die Strafe der öffentlichen Beleidigung für den Verfassers nach sich ziehen. — **S. in S.** Stirbt Ihre Frau vor Ihnen, so erben Sie von deren Vermögen, wenn die Kinder erster Ehe noch leben, den vierten Theil; wird die Ehe ohne Schuld der Frau geschieden, so erhalten Sie von deren Vermögen nichts. — **S. S. 99.** Der nicht einziehende Chambregarnist muß die Miethse für einen Monat bezahlen. Eine Kündigung zur Mitte des Monats braucht der Vermieter nicht anzunehmen. Gesetz vom 9. Jan. 1812. — **A. B. 3 in G.** Sie werden wegen Unterschlagung der Nähmaschine unter den obwaltenden Umständen in eine geringe Geldstrafe genommen werden. Einen Betrug haben wir in Ihrer Handlungsweise nicht zu finden vermocht. — **S. I.** Sie müssen den Vertrag auszuwählen, wenn der Wirth Sie nicht freiwillig von demselben entbindet. **II.** Das Vormundschaftsgericht hat kein Recht, auf Ihren oder des Vormunds Antrag Letzteren aus der Vormundschaft deshalb zu entlassen, weil es Ihnen nicht mehr paßt, daß er Vormund Ihrer Kinder ist. Sein Antrag würde eben so zurückgewiesen werden wie der Ihrige. — **S. U. 172.** Führen Sie Beschwerde beim Obergericht über die Zurückweisung des Subhaftationsantrags. — **S. A.** Der Angeklagte soll beim Gericht seine vorläufige Entlassung aus der Untersuchungshaft beantragen, weil nach dem Urtheil des Staatsanwalts keine Strafe, falls er verurtheilt werden sollte, nicht ein Jahr Gefängniß betragen dürfte, und sich Herrn Justizrath Deycks zum Vertheidiger nehmen. — **S. I.** In die zum Geschäft Ihrer Frau gehörigen Gegenstände darf die Execution wegen Ihrer Schulden nicht vollstreckt werden, wohl aber in das Ihrem Miethbrauch unterworfenen Mobiliar. Geschieht Letzteres, so muß Ihre Frau interveniren. **II.** Sie müssen den Gefälligkeitswechsel bezahlen. Der Einwand der nicht empfangenen Valuta befreit Sie nicht von der Zahlungspflicht. — **S. 39.** Der Irrthum in der gerichtlichen Verfügung giebt Ihnen kein Recht auf die Zinsen. So lange Ihre Mutter lebt, erhält diese die Zinsen Ihres Vermögens. Sie müssen auf dies Geld schon warten, bis Ihre Mutter todt ist. — **S. O. 100.** Ein Destillateur darf seine Fabricate nur in Gebinden, nicht Stierweise über die Straße ohne Concession zum Kleinhandel verkaufen. Weßhalb verfolgen Sie zur Erlangung der Concession nicht den gesetzlichen Weg, Berufung an das Bezirks- resp. Obergericht? — **Reppen.** Durch die Nichtbezahlung der stipulirten Rente ist nicht die ganze Forderung fällig geworden, falls der Schuldchein dies nicht ausdrücklich sagt. Der Gläubiger kann trotz der Kündigung stets nur die fällige Rente vom Schuldner einklagen. — **Nachbar.** I. Erst wenn Sie bauen wollen und durch des Nachbarns zusammengekauftenes Grundstück in Ihrer Lustgrenze beschränkt werden, ist es an der Zeit, gegen denselben vorzugehen, sobald Sie nämlich nicht die 30jährige Verjährung eintreten lassen. Diese müssen Sie freilich durch eine Klage auf Anerkennung Ihres Rechts auf die Lustgrenze unterbrechen. **II.** Die vermieteten Räumlichkeiten müssen Ihnen laut Miethsvertrages in demselben Zustande zurückgeliefert werden, in welchem sie sich bei der Vermietung befunden haben. Vor Ablauf des Miethsvertrages haben Sie daher gegen Ihren Pächter resp. gegen Ihren Nachbar kein Recht, wegen der ohne Ihre Erlaubniß errichteten Bauulichkeit irgend etwas zu unternehmen oder Schadensersatz zu fordern. **III.** Klagen Sie gegen Ihren Nachbar auf Entfernung der Luken und des Fensters. Beweist der Verklagte dann nicht, daß diese Oeffnungen schon länger als 10 Jahre existiren, so wird er zur Vermauerung derselben verurtheilt. — **Literarisches.** Brehms Thierleben. Von der Verlags-

handlung, dem Bibliographischen Institut in Leipzig, wurde so eben der letzte Band der Abtheilung „Vögel“ ausgegeben, welche nun in drei gleich starken Bänden fertig vorliegt. Es ist uns nicht entgangen, wie umgestaltend auch hier Verfasser und Illustrator gewirkt haben. Die Vergleichung mit der ersten Auflage zeigt an jeder Stelle, daß Brehm hier mit Vorliebe zu Hause ist, denn von Haus aus — der Thierleben-Brehm ist ja der Sohn des Vogel-Brehm — steht er mit dem gefiederten Volk auf vertrautem Fuß; für diese seine Freunde ist sein Herz am wärmsten, sein Ohr am feinsten, sein Blick am schärfsten, hier fließen seine Beobachtungen am reichlichsten; noch keiner vermochte uns Leben und Haushalt dieser bevorzugten Geschöpfe der Schöpfung so zu erschließen wie er. Zu gleichem Eifer hat er auch den Illustrator, seinen Freund Mühl, angepornt; nicht weniger als 195 neue Abbildungen wurden den „Vögeln“ einverleibt, darunter eine Fülle von Neuhelken, welche uns hier zum ersten Mal zu Gesicht kamen, aber alle von gleicher Naturwahrheit und mit gleicher

Liebe und Sorglichkeit auf diesen prächtigen Blättern sitzt. — Man dürfte schon vor dem sagen, daß das ganze Werk, von dem kein Stein auf dem andern, wohl aber die Grundlage geblieben, zum Neubau geworden ist, unvergleichlich reicher und stattlicher, als er früher war; aber mit dem Vogelbuch hat er seine würdige Bekrönung erhalten. — Der nun noch folgende Schlussband, die „Fische“, wird sich einer gleichmäßigen Erweiterung zu erfreuen haben; denn in der ersten Auflage waren sie noch das Aischenbrödel und haben erst seitdem, neben den übrigen Bewohnern des feuchten Elements, die Patronage der Naturbeschreibung erworben. Es sind über 100 neue Species zur Darstellung bestimmt, meist durch den Fischmaler Braune, dessen ausgezeichnete Beobachtungsgabe namentlich den einheimischen Arten zu gute kommen wird. Die Ausgabe dieses letzten Bandes, und damit die Vollendung des vollkommensten Werkes seiner Art, wird bis nächsten Herbst in Aussicht gestellt. — Unsere Leser wissen, welches Interesse wir für eine populäre Darstellung der mit dem 1. October d. J. ins Leben tretenden Justizreform in Deutschland haben. Unsere Aufsätze über dies Thema geben den besten Beweis für dies unser Streben, das alleseitig Anerkennung findet. Um so mehr erfreut sind wir, einem gleichen Bestreben in dem so eben im Selbstverlage des Verfassers, Amtsrichters G. Christiani, erschienenen, umfangreichen Werke zu begegnen, das sich Gerechtigkeit und gerichtliches Verfahren in Preußen, nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze betitelt. Dies Werk ist im wahren Sinne des Wortes ein populär-juristisches zu nennen. Jeder Gebildete findet darin in klarer Auseinandersetzung volle Belehrung über die deutsche Justizreform. Besonders aber wird das Handel- und Gewerbe treibende Publicum daraus Nutzen ziehen können, da darin die neuen gerichtlichen Einrichtungen und das Verfahren in Strafproceß, Concurß, Vormundschafts- und Handelsregisterfachen überichtlich und in allgemein verständlicher Sprache eingehend behandelt werden, auch Formulare in diesen Angelegenheiten und ein vollständiges Sachregister beigelegt sind. Uns ist noch kein für den Laien praktischeres Werk über die deutschen Justizgesetze zu Gesicht gekommen als das vorliegende. In jedem Worte desselben zeigt sich der Verfasser als ein mit dem mündlichen Verfahren durch praktische Übung vollkommen vertrauter Richter, also als geeigneter Lehrer über dies wichtige Thema, dessen Vorführung er übernommen. Das etwa 500 Seiten starke Buch ist nur durch die Helwing'sche Buchhandlung, S. Lindemann, Hannover, und zwar für 3,25 Mark zu beziehen.

Im Gefühl der wahren Gottes- und Nächstenliebe, nicht etwa aus persönlichem Interesse, — Gott bewahre! — hat der Gründer und Präsident des Vereins für spirituelle Studien in Leipzig G. E. Kasprwick, zwei weitere Vorträge, Nr. II und III, über den Spiritismus in Deutschland herausgegeben, welche den Hauptgrundrissen der Lehre vom Geist, dem Spiritualismus der psychischen Studien und dem Herrn Staatsrath Alexander von Uskafow, welcher dem Verfasser unheimlich wegen eines Vortrags über den Spiritismus zu Leibe gegangen ist, gewidmet sind. Wir können nicht leugnen, daß die Erörterungen des Herrn Spiritistenpräsidenten höchst spaßhaft zu lesen sind. Man kann sich durch das Studium derselben eine ruhig zu verschlafende Nacht sichern.

Was weiß und lehrt die heutige Wissenschaft über die Entstehung und Gestaltung der Erde und über die Bildung der Gebirge?

Von Dr. E. von Hochhammer.

(Fortsetzung aus Nr. 83 dieser Zeitung.)

Die erwähnte Schöpfungsgeschichte Moses beginnt bekanntlich mit den Worten: „Im Anfange schuf Gott Himmel und Erde!“ — Im Anfange, d. h. im Vorbeginn aller Dinge, — und indem ich diese Worte als meine unerschütterliche Ueberzeugung von der Erschaffung durch Gott anführe, weiß ich sehr wohl, daß dies keineswegs die allgemeingiltige Ansicht aller Naturforscher ist. Viele von ihnen sind allerdings, und zwar gerade als Ergebnis ihrer Studien, von dieser Ueberzeugung durchdrungen, auffallender oder auch leicht erklärlicher Weise besonders Astronomen; aber es giebt doch eine viel leicht noch größere Anzahl, welche überhaupt das Dasein Gottes leugnen und an Stelle des Schöpfers den unbestimmten Begriff: Natur oder eine sogenannte Weltsee le setzen. Ob sie sich unter diesem Namen irgend etwas Bestimmtes denken, dürfte zweifelhaft erscheinen.

Hierüber brauchen wir übrigens hier nicht zu streiten; denn die Frage: ob Gott die Dinge erschaffen hat, oder ob der Stoff, die Materie auf irgend sonst unbegreifliche Weise entstanden ist, gehört im Grunde weniger in die Naturwissenschaft als in das Gebiet der Theologie.

Da es eine unumstößliche Thatsache ist, daß kein kleinster Theilchen Stoff in der Welt verschwindet und vergeht, sondern nur seine Form und Gestalt verändert, so drängt sich ganz von selbst die Frage nach der Entstehung dieser unvergänglichen Materie auf, und ich bekenne, daß ich keine andere Lösung finde als die Annahme der Erschaffung durch den Willen und die Allmacht Gottes, eine Ansicht und Ueberzeugung, welche von sehr Vielen getheilt wird, wenn auch Andere dieselbe verurtheilen und bespötteln, obwohl es sich schwer begreifen läßt, wie die sogenannten Materialisten sich eigentlich ohne Schöpfer die Entstehung der Welt denken mögen!

Ausdrücklich muß hier aber bemerkt und nachdrücklich betont werden, daß die Erde und alle Planeten, ja, das unzählbare Heer der Sterne, kurz das ganze Weltall schwerlich in der Gestalt, wie wir es heute erblicken, von Gott geschaffen ist, sondern als ungestalteter Stoff, der nach ewigen, vom Schöpfer ihm verliehenen Gesetzen sich allmählig entwickelt hat und noch fort entwickelt.

Mögen aber auch Andere sich die erste Entstehung anders denken und erklären, darin stimmen fast ohne Ausnahme alle Kundigen, alle Männer der Wissenschaft überein, daß unsere Erde wie alle übrigen Planeten ein abgelöster Theil des nächst befindlichen, selbstleuchtenden Weltkörpers, der Sonne, ist und sich einst in feurig-flüssigem Zustande befunden hat.

Neben die Beschaffenheit der Sonne hat man schon verschiedene Meinungen gehegt und sie unter Anderem lange Zeit für einen dunklen, von einer Photosphäre, d. h. von einer räthselhaften leuchtenden Hülle, umgebenen Körper gehalten. Allein durch die vor kaum zwei Decennien von den Professoren Bunsen und Kirchhof in Heidelberg in die Wissenschaft eingeführte Spectralanalyse ist es ganz unzweifelhaft festgestellt, daß die Sonne eine feurigflüssige Kugel ist, umgeben von einer weißglühenden Atmosphäre, in welcher die Anwesenheit von Natrium, Eisen, Kupfer, Wasserstoff und vieler anderen Bestandtheile unserer Erde auf das Bestimmteste nachgewiesen wurde. In derselben Weise ist das Licht von mehr als 600 Fixsternen untersucht worden, und dadurch ist es erwiesen, daß auch diese selbstleuchtenden Himmelskörper feurigflüssig sind und in der Hauptfache aus denselben Stoffen bestehen wie die Erde. — Wenn auch im Lichte mancher Sterne einige uns Erdbewohnern noch unbekannte Stoffe brennen, so ist es kaum zu bezweifeln, daß dieselben auch noch auf der Erde entdeckt werden; denn die volle Zahl aller einfachen Körper kennen wir gewiß noch nicht. — Alle paar Jahre werden deren neue aufgefunden. In den letzten dreißig Jahren ist die Zahl solcher einfachen Stoffe oder Elemente von 52 schon auf 67 gestiegen. Einfache Stoffe, Elemente, werden bekanntlich diejenigen Stoffe genannt, die nicht weiter in ungleichartige Bestandtheile zerlegt werden können wie alle Metalle: Gold, Silber, Eisen, Blei u. s. w.

Den ehemals flüssigen Zustand der Erde beweist unumstößlich, wie schon vor mehr als 200 Jahren Newton und Huyghens zeigten, die Kugelgestalt derselben mit einer Abplattung an den Polen. Eine solche Abplattung entsteht immer, wenn eine flüssige Kugel schnell gedreht wird; daher nennt man diese durch rasche Drehung einer flüssigen Kugel entstandene Gestalt ein Rotations-Ellipsoid. Aus diesem Grunde kann auch Niemand daran zweifeln, daß sich der Erdball in früheren Zeiten in flüssigem Zustande befunden hat; aber auch dafür, daß dies ein feurigflüssiger gewesen ist, giebt es völlig sichere Beweise.

Zunächst spricht hierfür die Zunahme der Erdwärme nach innen zu. Unmittelbar unter der Oberfläche ist zwar ein erwärmender Einfluß des inneren Feuers nicht wahrzunehmen; denn die Bodenwärme hängt an der Oberfläche und 60 bis 100 Fuß tief (je nach der geographischen Lage eines Ortes) lediglich von dem wechselnden Einfluß der Sonne ab. Aber unter dieser Tiefe von 60, 80 bis 100 Fuß liegt zunächst eine Schicht, die das ganze Jahr hindurch eine gleichmäßige Temperatur besitzt, entsprechend der mittleren oder Durchschnitts-Temperatur des Ortes. So zeigt z. B. ein in dem 86 Fuß tiefen Keller unter dem Pariser Observatorium befindliches Thermometer Jahr aus Jahr ein, Sommers wie Winters, unveränderlich 11½ Grad C. (9½ Grad R.). Dringt man aber tiefer ein mittels bergmännischer Arbeiten oder Bohrungen, z. B. für artefizielle Brunnen, oder wie in Neume in Westphalen, um tiefliegende Salzquellen zu erschließen, so findet sich eine ziemlich regelmäßige Wärmezunahme von etwa 1° C. auf je 100 Fuß.

Bei den Bohrungen in Neume ist man 2000 Fuß tief eingedrungen, und die Tiefe einiger Bergwerke wie des Georg-Wilhelms-Schachtes bei Andreasberg im Harz wird auf 3300 Fuß angegeben. C. Vogt in Genf bemüht sich zwar, den Satz von der Wärmezunahme nach innen als unrichtig darzustellen, weil in der Nähe von Berlin, in Sperenberg bei Jossen im Kreise Sellow, ein Bohrloch die Tiefe von 4050 Fuß erreicht, und die hier gemessene Wärmezunahme mit all den zahllosen Beobachtungen an anderen Orten nicht genau übereinstimme. Dabei hat der gelehrte Herr nun außer Acht gelassen, daß es natürlich ganz darauf ankommt, ob das Bohrloch durch gute oder schlechtere Wärmeleiter geht. Vorläufig läßt sich also nichts Genaueres darüber sagen, ob die regelmäßige Wärmezunahme weiter hinab als 2000 Fuß genau in demselben Verhältnisse stattfindet als bis zu dieser Tiefe. Wenn dies aber der Fall ist, so wird etwa 10 000 Fuß unter der Oberfläche die Temperatur des siedenden Wassers herrschen, und in einer Tiefe von 15 bis 20 Meilen eine solche Hitze, daß der härteste Fels in eine flüssige Masse verfließt sein müßte. Allerdings wissen wir zur Zeit weder, in welcher Tiefe diese Gluth anfängt, noch wie dick die erstarrte Kruste der Erde ist; es ist aber auch unwesentlich, ob die Erdkruste eine Dicke von 10, oder 20, oder 30 Meilen hat. Daß unter derselben im Erdinnern sehr hohe Hitze herrscht, das zeigen deutlich die heißen Quellen und die Vulkane.

Der Wärmegrad der zu Tage tretenden heißen Quellen ist sehr verschieden, offenbar, je nachdem sie aus größerer oder aus minderer Tiefe kommen. Die Quelle zu Badenweiler z. B. hat eine Temperatur von 26° C., in Baden-Baden giebt es Quellen von 44°, andere haben 50° und darüber, der dortige Brühlbrunnen hat 68° C., in Karlsbad in Böhmen zeigt der Schloßbrunnen 52°, der Sprudel 75° C., der große Geisir auf Island besitzt eine Wärme von 127°, ist also weit heißer als kochendes Wasser. Solche heiße Quellen kommen über den ganzen Erdball verbreitet vor, sowohl in gemäßigten Zonen als in der heißen und in den kalten. Im eisigen Eschuktschenlande in Ostibirien, wo die Kälte im Winter oft auf 40° steigt, sprudelt an verschiedenen Stellen aus dem mehr als 100 Fuß tief gefrorenen Boden kochend heißes Wasser hervor.

Eben so befinden sich die Vulkane bekanntlich in allen Zonen, unter dem Aequator wie in den gemäßigten Klimata und in der Nähe der eisigen Pole, so weit der forschende Mensch in die Regionen ewigen Eises vorgedrungen ist. Diese Vulkane geben aber nicht bloß Kunde von der ungeheuren Hitze in der Tiefe des Erdbodens an den Stellen ihres Vorkommens, sondern sie beweisen auch deutlich das Vorhandensein eines feurig flüssigen Erdinnern; da die

Ihre
sein
Erde
Saw
aus
Bul
Erde
ein
han
Erde
Sisse
wela
nuga
60,0
Aug
über
einn
und
bebel
und
war
berse
und
Spa
den
nur
ein
nach
vielen
Ein
einst
20
a
hohe
Erde
glüh
hüber
aus
i
metal
jewerf
einst
Erde
S
denn
komme
A
besteh
klaren
der
die al
näher
placef
jorsche
lange
Zustat
per bi
Di
Ne
war, f
durch f
entföh
in der
welcher
pflanze
so laß
hielt e
nicht f
welche
beinahe
sogar i
Theater
gen to
hielt ar
Kutsche
können
komme
Mi
einer
Hause.
S
Portier
zu öffne
„Er
wohnt i
„Gaf
„Si
„Si
„Ur
„B
selten i
Gai
— ihm
zurück
dinnen
den. S
aber ihr
zusamm
der mar

Schon
denn
Körper
von
in die
un-
läufige
phäre,
kupfer,
Erde
selben
unter-
diese
und
sehen
Sterne
kennen,
h. auf
ein-
paar
lepten
oder
Stoffe,
annt,
erden
s. w.
weist
wton
einer
ent-
wird;
figen
Aus
daß
ande
lüf.

Ihren Schoße entsteigenden Lavaströme feuerflüssiges Ge-
stein sind: circa 2000° Wärme, und dieselben in allen
Ertheilen so ähnliche Beschaffenheit zeigen, daß sich die
Laven des Vesuvus und Aetna nicht wesentlich von denen
aus Amerika und von den Inseln der Südsee unterscheiden.
Diese Gleichheit der Auswurfstoffe aller verschiedenen
Vulkane beweist, daß die Herde ihrer Ursprungstellen im
Erdbinnern zusammenhängen, und tief unter der Oberfläche
ein großer Feuermeer besteht. Auf solchen inneren Zusammen-
hang deuten auch noch andere Erscheinungen, z. B. die
Erdbeben.

Am 1. November 1755, am Allerheiligentage,
erschabon von jenem furchtbaren Erdbeben heimgesucht wurde,
welches in einer Viertelstunde die herrliche Hauptstadt Por-
tugals zerstörte und 30,000, oder nach Göthes Bericht
60,000, Menschen das Leben raubte, erbeute im selben
Augenblicke ein Erdraum, der an Größe Europa viermal
übertrifft und etwa 3. Theil der ganzen Erdoberfläche
einnimmt. In den Alpen, an den schwedischen Küsten
und in den großen Seen Nordamerika's wurde das Erd-
beben gleichzeitig empfunden wie in ganz Norddeutschland
und in den zahlreichen kleinen Seen der Ostseeländer. Die
warmen Quellen in Teplitz in Böhmen aber versiechten in
derselben Minute und kamen dann, Alles überschwemmend
und von vielem Eisen oder gefärbt, zurück. In Cadix in
Spanien erhob sich das Meer 60 Fuß hoch, und auch an
den Westindischen Inseln in Amerika stieg die gewöhnlich
nur 26—28 Zoll hohe Fluth plötzlich bis auf 20 Fuß auf.

Die den Vulkanen entströmenden Laven müssen noch
einmal erwähnt werden, um anzuführen, daß dieselben
nach ihrem Erkalten keinen wesentlichen Unterschied von
vielen die Erdoberfläche bildenden Gebirgsarten zeigen.
Ein Grund mehr zu der Vermuthung, daß diese Letzteren
einst auch feuerflüssige Massen gewesen sind.
Nach all Diefem ist es also zweifellos, daß 10 oder
20 oder 30 Meilen unter der Erdoberfläche eine ungeheuer
hohe Temperatur herrscht, welche alle Bestandtheile des
Erdbinnern in glühendem Flusse erhält, und daß dieser
glühende Erdkern, den natürlich die schwersten Erdmaterialien
bilden, aus geschmolzenen Metallen besteht, wahrscheinlich
aus dem am häufigsten vorkommenden Eisen mit anderen
metallischen Beimischungen, und ferner, daß dieser innere
feuerflüssige Kern nur der noch nicht abgekühlte Theil der
einst durch und durch glühenden und tropfbar flüssigen
Erde ist.

Hier drängt sich natürlich die Frage auf: Wie soll
denn aber die Erde in jenen feuerflüssigen Zustand ge-
kommen sein?
Auch darauf weiß die Wissenschaft zu antworten; nur
besteht die Antwort auf diese Frage nicht wie bisher in
klaren und unzweifelhaften Beweisen, sondern zur Erklärung
der Entstehung dieses feurigflüssigen Zustandes müssen wir
die allerdings im höchsten Grade wahrscheinliche Annahme
näher beleuchten, welche unter dem Namen der Kant-Laplace'schen Theorie die volle Zustimmung fast aller Natur-
forscher gefunden hat, daß nämlich in noch früheren Zeiten,
lange bevor sich Sonne und Planeten in feuerflüssigem
Zustande befanden, alle Stoffe, aus denen diese Weltkör-
per bestehen, in Gasform aufgelöst waren.

(Fortsetzung folgt.)

Die Geheimnisse der Boulevards.

Von Pierre Zaccone.

(Fortsetzung.)

Nachdem Ninoche mit dem Polizeicommissär verschwunden
war, bemühte sich Gaston, Alfons einzuholen und von ihm
durch Güte oder Drohungen zu erfahren, wohin man Rezia
entführt hatte. Er wandte sich deshalb einem kleinen Café
in der Straße Montmartre nahe dem Boulevard zu, in
welchem der Gesuchte, wie er wußte, häufig zu verkehren
pflegte. Alfons hatte durchaus nicht die Absicht, sich finden
zu lassen, und als Gaston den Wirth nach ihm fragte, er-
hielt er den Bescheid, man habe den Betreffenden heute noch
nicht gesehen. Entmuthigt suchte Gaston den alten Martin,
welcher auf dem Trottoir seiner harrte, wieder auf. Es war
beinahe 11 Uhr. Wenn Etwas geschehen sollte, mußte dies
sofort der Fall sein, damit Waverley, welcher sich noch im
Theater befand, seinen Kacheplan nicht zur Ausführung bring-
en konnte. Gaston begann sich nicht lange; sein Coupé
blieb auf dem Boulevard, er bestieg es mit Martin, rief dem
Kutscher zu: „Albastraße 24, laß die Pferde laufen, was sie
können!“ und sagte dann tief aufathmend: „Hoffentlich
kommen wir noch zeitig genug!“

Mit Bindeseile flogen die Pferde davon, und nach kaum
einer Viertelstunde hielt der Wagen an dem bezeichneten
Hause.

„Ist Fräulein Ninoche zu Hause?“ fragte Gaston den
Portier, welcher eilig herzugesprungen war, um den Schlag
zu öffnen.

„Fräulein Ninoche?“ lachte der Mann hell auf; „o, die
wohnt längst nicht mehr hier!“

Gaston stand erstarrt.

„Sie ist ausgezogen?“

„Schon seit 6 Monaten.“

„Und wo wohnt sie jetzt?“

„Daß — als wenn ich das wüßte! Diese Damen lassen
selten ihre Adressen zurück — aus Gründen.“

Gaston hörte nicht mehr auf die Worte des Mannes,
— ihm blieb nur noch ein Ausweg. Er mußte ins Theater
zurückkehren, dort entweder Ninoche, oder eine ihrer Freun-
dinnen zu treffen suchen und die fragliche Wohnung erkun-
den. Freilich verstrich auf diese Weise die kostbarste Zeit;
aber ihm blieb nichts Anderes übrig. Gaston biß die Zähne
zusammen, preßte die Hand an seine Schläfe und versuchte,
der martelnden Angst, welche ihm fast den Athem benahm,

Herr zu werden, aber vergeblich. — Wie ein Schleier lag
es auf seinen Augen, und die tröstlichen Worte des alten
Diener's klangen ihm wie Hohn und Spott. Die Pferde
griffen mächtig aus, und bald war das neue Ziel der Fahrt
erreicht. Der Wagen hielt, als auch Gaston schon heraus-
sprang und wie der Wind die Treppe hinaufeilte und, von
Martin gefolgt, dem Foyer im ersten Stockwerk zuellte. Im
Gang desselben, welcher zu der ersten Logenreihe führte, blieb
er plötzlich stehen und blickte seinen Begleiter entsetzt an.

„Was giebt denn?“ fragte Martin besorgt.

„Da — da —“ stammelte der Vicomte, indem er mit
bebender Hand auf Cardinels Loge wies.

Der Anblick, welcher sich ihnen dort bot, war freilich
wohl geeignet, sie zu erschrecken. Die Thür der Loge stand
offen, rechts und links in derselben erblickte man einen Po-
lizisten, und ein dritter redete eindringlich mit dem leichen-
bläß dreinschauenden Cardinal. Das Zwiegespräch war von
äußerst kurzer Dauer; Cardinal erhob sich und schritt inmit-
ten der Sicherheitsmannschaft der Treppe zu. Seine erd-
fahlen Wangen, sein blutunterlaufenes Auge und seine bläu-
lich-weißen, bebenden Lippen ließen ihn wie eine Leiche er-
scheinen. Seine schlotternden Knien vermochten ihn kaum
zu tragen, und er warf verzweifelte Blicke auf Ninoche,
welche kaum weniger entsetzt schien als ihr Begleiter.

„Geben Sie der Dame den Arm, und gehen Sie voraus!“
flüsterte der Beamte dem Gefangenen zu; „auf diese Weise
wird das unnöthige Aufsehen vermieden. Versuchen Sie
nicht, uns zu entkommen, sonst müßten wir kurzen Proceß
mit Ihnen machen, — es soll Ihr Schade nicht sein, wenn
Sie sich gefügig zeigen.“

„Wohin schleppen Sie mich?“ höhnte der Unglückliche mit
ersterbender Stimme.

„Das sollen Sie schon erfahren, — gehen Sie nur —
ohne Sorge, — es ist nicht mehr weit.“

Sie verschwanden in einen Seitengang. —

Gaston und Martin hatten wie geblüht dem traurigen
Schauspiel zugesehen, und erst, als sie sich wieder allein
sahen, fanden sie ihre Sprache wieder. „Mein Gott —
mein Gott!“ stammelte Martin; „er — er!“

„So hast Du ihn erkannt?“ flüsterte der Vicomte.

„D, daß mich meine Augen getrogen hätten, — es war
der junge Herr — Hektor, — der Sohn des Generals —“
schluchzte Martin.

„Schweige, o Schweige,“ unterbrach ihn Gaston schauernd;
„Niemand darf die entsetzliche Wahrheit auch nur ahnen.“

„Ah, — Sie haben recht, gnädiger Herr, — morgen,
im morgen schon wird die Schande in Aller Mund sein;
aber bis dahin wollen wir das Geschehene nach Kräften ver-
heimlichen. — D, der arme, arme Vater, — dieser letzte
Schlag wirft ihn zu Boden, — der Sohn entehrt, — die
Töchter verkommen!“

Diese Worte riefen Gaston in die schreckensvolle Wirk-
lichkeit zurück, und mit Verzweiflung im Herzen mußte er
sich eingestehen, daß ihm kaum eine Chance blieb, Rezia
zu retten. Ninoche war für ihn unerreichbar, von wem
sollte er nun erfahren, was er zu wissen wünschte? Da
fiel ihm ein, daß die Tüllprinzessin unter allen Umständen
die Wohnung ihrer Freundin kannte; er konnte wenigstens
den Versuch machen, sie zu sprechen. Der dritte Act mußte
bald zu Ende sein, — von neuer Hoffnung belebt, eilte er
vorwärts und hatte bald die Haupttreppe erreicht. Er warf
im Vorbeieilen einen Blick in Waverley's Loge; freilich wagte
er kaum zu hoffen, diesen selbst noch dort zu finden, aber
vielleicht —

In diesem Augenblicke öffnete sich die Logenthür, und auf
den Arm eines Herrn gestützt, trat ihm eine Dame entgegen,
— es war Helene. Bei Gastons Anblick fuhr sie zurück,
wie von einer Natter gestochen, und machte Miene, wieder
in die Loge zu fliehen. Bald indeß schien sie sich eines
Besseren zu besinnen, und, den Arm ihres Cavaliers los-
lassend, trat sie Gaston entschlossen entgegen.

Der Vicomte fühlte eine maaslose Wuth in sich auf-
steigen, — kalter Schweiß perlte auf seiner Stirn, und ein
verächtliches Lächeln spielte um seine bebenden Lippen.

„Gaston!“ flüsterte Helene weich und zärtlich.

„Lassen Sie mich, — lassen Sie mich!“ zischte Gaston,
welcher auf diese Kühnheit denn doch nicht vorbereitet ge-
wesen.

„Gaston — Du stößest mich von Dir?“

„Fort von mir, — nicht Sie suchte ich hier, — muß
ich es Ihnen nochmals sagen, daß ich Sie verabshene?“

„D Gaston, — sage das nicht, — noch ist es nicht zu
spät, und wenn Du wolltest, — sage nur ein Wort — ein
einziges, armseliges, liebreiches Wort, und ich will —“

Mit stehender Gebärde erhob sie die weißen, brillanten-
geschmückten Arme; aber Gaston wich zurück vor ihrer Be-
wunderung und rief laut und deutlich: „Wagen Sie es nicht,
sich mir zu nähern, — schon Ihr Athem verpestet. Sie
sind ein schlechtes, käufliches, elendes Geschöpf, — auf Ihr
Haupt komme das Blut des unschuldigen Kindes, welches
Sie zu verderben trachten.“

„Gaston! Gaston!“ schrie sie verzweifelt, vernichtet
auf.

Der Vicomte indeß beachtete sie nicht weiter; er stürmte
in die Couloissen und war glücklich genug, die Tüllprinzessin
anzutreffen. Von ihr erfuhr er, was er wissen wollte, und
Hals über Kopf stürmte er dem Auszug zu. An der
Thür jedoch standen zwei Polizeiferganten, welche ihn
höflich bedeuteten, daß er das Theater einstweilen noch nicht
verlassen dürfe.

„Ich bin der Vicomte von Eprenou,“ rief Gaston in
Verzweiflung.

„Meinerwegen,“ erwiderte der Sergeant gleichmüthig;
„Vicomte oder nicht, Sie bleiben, bis die Vorstellung be-
endet ist. Erst wenn sich Alle entfernt, geben wir den
Weg frei.“

Gaston sah ein, daß jeder Widerspruch vergeblich sein

werde, und wandte sich zähneknirschend wieder der Treppe
zu. „Was geht denn hier vor?“ fragte er einen ihm be-
gegneten Theaterdiener.

„Das will ich Ihnen sagen, gnädiger Herr,“ versetzte
dieser; „ein Schurke, welcher sich Fürst Sumirski nannte,
obgleich er in Wirklichkeit nur ein elender Dieb und Mör-
der Namens Bossard ist, hat vorhin den Versuch gemacht,
einen Polizeiferganten, welcher ihn verhaften wollte, zu
erdrosseln. Er ist leider entwischt, — wie man vermuthet,
auf oder über die Bühne, und man sucht ihn wie eine
Stechnadel.“

„So hat man ihn noch nicht gefunden?“

„Nein, doch sind die Polizisten an allen Ecken und
Enden aufgestellt, und er kann nicht entkommen.“

In diesem Augenblicke verkündete das Öffnen der
Thüren die Beendigung der Vorstellung; Gaston war einer
der Ersten, welche hinausstürzten, und während er mit
Martin in den Wagen sprang, rief er dem Kutscher zu:
„Mogadorstraße 8 — schnell — schnell!“

XVIII. Capitel.

In dem Augenblicke, als der Vicomte die Thür des
bezeichneten Hauses öffnete, stürzte ihm Rezia mit einem
Freudenschrei entgegen, und ihre Arme um den Hals des
jungen Mannes schlingend, barg sie ihr thränenüberströmtes
Gesicht an seiner Schulter. Gaston drückte heiße Küsse auf
Stirn und Lippen des jungen Mädchens und stammelte
entzückt: „Rezia! Rezia! Gott sei Dank, noch ist es
nicht zu spät!“

Rezia antwortete nicht, das Uebermaß der Empfindungen
war zu mächtig für das arme Kind, und in halber Be-
wußlosigkeit schloß sie die Augen. Endlich schwand die
dumpfe Betäubung, welche sie gefangen gehalten, und mit
heißem Erröthen strebte sie, sich den Armen ihres Verlobten
zu entziehen. „Ich träume also wirklich nicht?“ flüsterte
sie, — ich bin hell, was, — ich bin gerettet! Ach, Gott
ist gnädig und barmherzig!“

„Laß uns gehen,“ rief Gaston, „nicht eine Minute
länger darfst Du in diesem verruchten Hause bleiben.
Draußen hält mein Wagen. — Rezia — meine Rezia,
folge mir, — ich bringe Dich zu Deinem Vater.“

Das junge Mädchen legte ohne Zögern seine Hand
auf den Arm des jungen Mannes, und schon schritten Beide
der Thür zu, als Rezia plötzlich einen leisen Schrei aus-
stieß und stehen blieb.

„Was hast Du?“ fragte Gaston besorgt.

Rezia preßte die Hand auf's Herz und sagte tief be-
wegt: „Ich wäre schlecht und undantbar, wenn ich dies
Haus ohne Weiteres verlassen wollte. Hier dieser Dame
dante ich Leben und Ehre; — wie könnte ich ohne Dank
und ohne Abschiedswort von ihr gehen!“ Und damit zog
sie Ninoche, welche sich seit Gaston's Ankunft in den Hin-
tergrund zurückgezogen, in den Gesichtskreis ihres Ver-
lobten.

Der Vicomte schlug sich vor die Stirn und rief in leb-
hafter Beschämung: „D, daß ich das vergessen konnte!
Das Glück macht egoistisch; Fräulein Ninoche — verzeihen
Sie mir.“

„Gern, Herr Gaston,“ flüsterte Ninoche; „was ich ge-
than, verstand ich ja von selbst, und Sie wissen, daß ich
nur meinem eigenen Gefühle gefolgt bin, indem ich dieser
jungen Dame zu Hilfe eilte.“

„D, wenn wir Ihnen jemals von Nutzen sein könnten!“
stammelte Rezia, beide Hände ihrer Begleiterin erfassend.

Ninoche lächelte, — es war ein schmerzlich bitteres
Lächeln, und dann sagte sie mit einem halbunterdrückten
Schluchzen: „Tausend Dank, Fräulein Rezia; einstweilen
bedarf ich Nichts; Mädchen wie wir führen eine Art
Schmetterlingsdasein, — wir sterben mit der Sonne.“

Sie schritt rasch zur Thür, hielt aber nochmals inne,
und, ihre Lippen an Rezia's Ohr legend, hauchte sie: „Er
ist glücklich. Sie geben ihm das, was ich ihm nicht geben
konnte. Gott segne Sie Beide und erhalte Ihnen Ihr
Glück!“

Damit war sie verschwunden, während Rezia ihr mit
Thränen in den Augen nachblickte. Der Vicomte geleitete
seine Verlobte zum Wagen, und in raschem Trab rollten
sie der Straße Varennes zu.

Beide schwiegen lange; nur ab und zu flüsterte der
Vicomte leise und zärtlich: „Rezia — meine süße Rezia!“
und süßte sich beglückt und beseelt, wenn die kleine Hand,
welche in der seinen ruhte, den Druck seiner Finger erwi-
derte. Endlich hielt der Wagen; der Vicomte hob das
junge Mädchen heraus und sah ihr tief in die Augen,
während er flüsterte: „Morgen — morgen darf ich kommen!
Ach, noch scheint es mir eine Ewigkeit bis dahin. Rezia,
— Rezia, — sage mir, daß Du mich liebst, — daß Du
gern die Meine werden willst.“

Ein himmlisches Lächeln verklärte Rezia's schöne Züge.
„D, wie gern,“ entgegnete sie strahlend und erröthend; „ich
bin die Glückseligste auf Gottes weiter Erde. Womit habe
ich es nur verdient, so selzig zu werden? Mein ganzes
ferneres Leben soll ein Dankgebet sein.“

Gaston drückte einen inbrünstigen, ehrfurchtsvollen Kuß
auf die Hand der Geliebten und trat dann zurück, während
Rezia in's Haus schlüpfte, dessen Thür Martin geöffnet
hatte. Sobald sie verschwunden, wollte der Vicomte sein
Coupé wieder besteigen; aber Martin hielt ihn zurück.

„Gnädiger Herr,“ sagte er bedeutsam, „hätten Sie mir
keine Befehle zu erteilen?“

„Daß ich nicht wüßte —“

„Haben Sie nicht auf morgen ein Rencontre mit Herrn
Waverley verabredet?“

„Wahrhaftig, Du hast Recht, — das hätte ich beinahe
vergessen,“ rief Gaston lebhaft.

„Und wenn ich Ihnen irgendwie behilflich sein kann —“

„Et freilich — freilich.“

„Wann soll ich mich in Ihrer Wohnung einfänden, gnädiger Herr?“
Der Vicomte überlegte einen Augenblick. „Nein,“ sagte er dann, „es ist besser, wenn Du im Hause des Generals bleibst.“
„Wie?“
„Sa, die Verhaftung seines unglücklichen Sohnes wird morgen ein öffentliches Geheimnis sein; Cardinal's Identität ist ja jedem Augenblick festzustellen, und wenn der Schlag den alten Herrn ohne Vorbereitung treffen sollte, — es ist besser, wenn Du in seiner Nähe bleibst.“
„Da haben Sie leider Recht.“
„Also bleibst Du unter allen Umständen, und wenn irgend etwas vorkommen sollte, läßt Du es mich wissen.“

Gaston suchte endlich sein Lager auf, schlief aber erst gegen Morgen ein, und als er erwachte, war es schon 9 Uhr Morgens. Der Kammerdiener trat leise ein, und als er seinen Herrn noch im Bette fand, bemerkte er bescheiden: „Entschuldigen Sie, gnädiger Herr, daß ich Sie gestört habe; aber draußen sind zwei Herren, welche Sie zu sprechen wünschen.“

„Mich? Wer sind die Herren?“
„Herr von Solent und Herr Saint Clair.“
Gaston sprang mit gleichen Füßen aus dem Bette, — er hatte das Duell beinahe vergessen. „Führe die Herren in den Salon,“ gebot er, „ich komme gleich.“
Eilfertig machte der Vicomte Toilette und ging dann, seine Freunde aufzusuchen. Saint Clair drohte ihm lachend mit dem Finger.

„Ich muß um Entschuldigung bitten,“ begann Gaston; „ich war die halbe Nacht über sehr in Anspruch genommen, und als ich mich endlich zu Bette begeben konnte, war es beinahe Morgen. Verzeihen Sie dem Langschläfer.“
Solent und Saint Clair erstatteten jetzt dem Freunde Bericht.

„Ist Alles soweit in Ordnung?“ fragte der Vicomte.
„Sawohl — Alles ist nach Wunsch gegangen.“
„Und welche Waffe haben Sie bestimmt?“
„Den Degen.“
„Gut. Wo schlagen wir uns?“
„In Vincennes.“
„Heute noch?“
„Heute Nachmittag um 5 Uhr.“
„Tausend Dank, meine Freunde; Sie haben Alles bestens geordnet, und wenn Sie je meiner bedürfen sollten —“
„Hoffentlich nicht,“ rief Saint Clair lachend.
„Wenn es Ihnen angenehmer ist,“ warf Solent ein, „holen wir Sie um 4 Uhr hier ab.“
„Wenn Sie so freundlich sein wollen, — ich werde bereit sein.“

„Gut denn. Und nun noch eine Bitte: Sauce und Breccout haben sie mir ans Herz gelegt, — darf ich dieselbe aussprechen?“
„Sprechen Sie!“
„Sie haben uns versichert, die Veranlassung zu dem Duell sei eine sehr ernste.“
„So ist es.“
„Also wäre es nicht möglich —“
„Sie wollen sagen —“
„Einen Ausgleich zu versuchen? Vielleicht ließe sich doch noch ein —“

Gaston blickte den Sprecher so ernst und bestimmt an, daß dieser verstummte. „Sie kennen mich genügend, meine Herren,“ begann der Vicomte nach einer Weile, „um zu wissen, daß ich nicht leichtfertig über mein und Anderer Leben denke. Mein Ehrenwort darauf, daß gegründete Veranlassung zu diesem Duell vorhanden ist, und daß ich entweder Waverley tödte, oder von ihm getödtet werde. Sie begreifen jetzt, daß es sich um eine Sache von höchster Wichtigkeit handelt.“

„Vollkommen,“ war die Antwort der beiden Freunde.

„Auf Wiedersehen denn heute Abend,“ sagte Gaston herzlich; „jetzt habe ich noch mancherlei zu ordnen.“
Solent und Saint Clair zogen sich zurück, und Gaston blieb allein.

Es mochte indeß kaum eine Viertelstunde verflossen sein, als der Kammerdiener Martin meldete.
„Soll sofort eintreten,“ rief Gaston lebhaft.
Sobald er des Alten ansichtig wurde, lief er ihm entgegen und fragte angstvoll: „Was ist's? Wie geht es Rezia?“

Martin sah ernst und sorgenvoll aus; aber bei Nennung des Namens Rezia erheiterte sich sein Gesicht, und er beeilte sich zu erwidern: „Gott sei Dank — das liebe Kind ist munter und wohl auf; sie sieht so frisch und strahlend aus, wie ich sie in Jahren nicht gefunden und —“
„Meine süße, keine Rezia!“
„Außerdem ist Alles nach Wunsch gegangen — Niemand hatte unser Ausbleiben bemerkt, — selbst die alte Ursula ahnt Nichts von dem Abenteuer.“

„Und der General?“
Martin's Stirn verfinsterte sich. „Der General,“ wiederholte Martin seufzend; „ach ich wollte, von ihm könnte ich gleich Tröstliches berichten!“

„Wie? Was ist denn geschehen?“
„Ach — leider mehr als genug. Sehen Sie, Herr Vicomte, jeden Morgen während des Frühstücks liest der General die Zeitung —“
„Nun?“
„Das hat er auch heute getan, und da unsere Pariser Journale sämtlich Klatschschwestern sind, so hatten sie nichts Eiligeres zu thun, als die Vorfälle der letzten Nacht an die große Glocke zu hängen. . . . Ich möchte meinen alten Kopf zum Pfande setzen, daß Cardinal's Verhaftung bis in die kleinsten Details in den verfluchten Blättern steht.“

„Das glaube ich selbst. Und der General?“
„Nun, gesagt hat er mir Nichts, — er redet mit Niemandem von dieser traurigen Angelegenheit; aber als ich in sein Schlafzimmer trat, bemerkte ich sofort, daß nicht Alles in Ordnung war. Er ging aufgeregt auf und ab, und seine finster gefaltene Stirn weißte Sturm.“
„Und dann — weiter!“
„Dann hat er einen Brief geschrieben und mir denselben zur Beförderung übergeben.“

„An wen war der Brief adressirt?“
„An den kaiserlichen Staatsprocurator.“
„O weh, — dann weiß er Alles.“
„Ja, das fürchte ich auch!“
„Aber was nun beginnen?“
„Abwarten — weiter ist Nichts zu machen.“
„Ja — wenn aber der General irgend eine Demonstration —“

„Das glaube ich kaum.“
„Und meine arme Rezia — wenn sie erfährt —“
„Ohne Sorge — sie wird Nichts erfahren.“
„Einerlei — unter allen Umständen werde ich sie sofort auffuchen. Vielleicht, daß ihr meine Anwesenheit doch etwas Trost gewährt, wenn die Sache zur Sprache kommen sollte.“
„Ja, aber —“ rief Martin erstaunt.
„Nun, was erscheint Dir so merkwürdig?“ fragte Gaston, ihn verwundernd anblickend.

„Sa — sehen Sie, Herr Vicomte, ich glaube, Sie wollten sich schlagen?“
„Das will ich auch.“
„Also wirklich? Heute noch?“
„Ei freilich — um 5 Uhr — auf Degen!“
„Auf Degen — nun, das ist noch das Beste; — dazu gehört hauptsächlich Muth und Geschick, — der Zufall thut hier weniger zur Sache. Und schlägt Ihr Gegner eine gute Klinge?“

„Die beste in ganz Paris.“
„Na — ein schöner Trost für Fräulein Rezia. Und haben Sie gar nicht daran gedacht, sich die Hand ein wenig geschmeidig zu machen?“
„Nein — wie das?“
„Nun — man hat nicht umsonst in der Armee gedient. Ich selbst galt einst für den besten Schläger weit und breit, und da meinte ich —“
Gaston drückte lächelnd die Hand des Alten. „Tausend Dank, alter Freund,“ sagte er dann herzlich; „ich bedarf Deines Bestandes nicht. Mein Gegner ist freilich nicht zu verachten; aber ich selbst bin auch nicht unerfahren im Waffenspiel, und schließlich — wir sehen Alle in Gottes Hand.“

„Das ist freilich wahr. Also soll ich Sie nicht begleiten?“
„Nein, — lehre ins Haus Deines früheren Herrn zurück, versichere ihn wie seine Tochter meiner ehrsüchtvollsten Ergebenheit und theile Beiden mit, daß ich bald vorsprechen werde.“
Martin verbeugte sich schweigend und ging.
Gegen 1 Uhr begab sich Gaston nach der Behausung des Generals und ließ diesen Herrn um eine kurze Unterredung bitten. Er ward in den Salon geführt; dort trat ihm der Hausherr entgegen; aber der Vicomte erschrak, als er die finster blickenden Augen und die drohend gefaltete Stirn des alten Herrn gewahrte. (Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

— Brunn. Am 17. d. M. badeten zwei Knaben aus Polajec in dem Polajecer Teiche, als plötzlich einer derselben auf einen weichen, schlüpfrigen Gegenstand zu stehen kam. Er machte seinem Genossen hiervon Mittheilung, und von unheimlichem Grauen befallen, verließen beide rasch den Teich und erstatteten in Polajec die Anzeige von ihrer Entdeckung. Bald hatten sich zahlreiche Einwohner des Dorfes beim Teiche eingefunden, und gelang es in kurzer Zeit den Bemühungen eines Gemeinbediensteten, den fraglichen Gegenstand zu heben: ein nackter, weiblicher Leichnam im Zustande ziemlich weit vorgeschrittener Verwesung kam zum Vorschein. Der Gemeinbedienstete machte beim Brüner Landesgerichte die Meldung von dem Vorgefallenen, und dieses entsandte eine Gerichtscommission an Ort und Stelle, welche Folgendes constatirte: Der Leichnam wurde als der der Josephine Mareich, Tochter des Polajecer Schmiedes, recognoscirt, welche als Fabrikarbeiterin in einem Brüner Fabrikabstufment in Diensten stand. Der Leichnam war vollständig unbekleidet, nur der Kopf mit einem Lappen fest umwunden. Die Leiche hat nach dem Stande der Verwesung zum Mindesten 10—12 Tage im Wasser gelegen, und befinden sich an derselben einige Verletzungen. Da Gründe, die auf einen Selbstmord schließen lassen könnten, nicht vorhanden sind, so ist, — wie überhaupt aus der ganzen Situation anzunehmen, — an Josephine Mareich ein schändliches Verbrechen begangen worden. Die Vermuthung, daß das unglückliche Mädchen unter Anwendung von bedeutender Gewalt mißbraucht, hierauf ermordet, ihrer Kleidungsstücke beraubt und schließlich in den Teich geworfen wurde, scheint die richtige zu sein. Diese Gräueltat dürfte am 4. d. M. spät Abends, als das Mädchen aus der Fabrik über den Fußsteig, welcher sich dreißig Schritte seitwärts vom Ufer des Polajecer Teiches befindet, nach Polajec ging, verübt worden sein. Von Seiten der Gerichte werden die umfassendsten Recherchen zur Ermittlung des Thäters gepflogen.

— Ärztliche Briefmarkensprache. Die nüchternen Amerikaner oder, wohl besser gesagt, Amerikanerinnen, haben einen praktischen Erfindung für die in Vergessenheit gerathene Briefmarkensprache in einer Briefmarkensprache erfunden, die natürlich für solche Liebespaare berechnet, die der Eltern oder Vormünder wegen keiner direkten brieflichen Verkehr unterhalten können. Die Marke bedeutet links oben: „Ich liebe dich;“ dasselbst quer: „Mein Herz gehört einem Andern;“ dasselbst verkehrt: „Grüß Gott, Liebchen!“ rechts oben verkehrt: „Schreibe nicht mehr;“ oben in der Mitte: „Ja;“ unten in der Mitte: „Nein;“ rechts oben quer: „Liebst du mich?“ links unten: „Ich hasse dich;“ rechts oben aufrecht: „Ich wünsche deine Freundschaft;“ links unten verkehrt: „Ich suche Ihre nähere Bekanntschaft;“ in einer Linie mit dem Zunamen: „Nimm meine Liebe an!“ dasselbst umgekehrt: „Ich bin vergeben;“ dasselbst quer: „Ich sehne mich, dich zu sehen;“ mitten an der rechten Seite: „Schreibe sofort!“

Gerichtlicher Ausverkauf

Leipzigerstraße 16, Hof Keller.
Die zur L. Bamberger'schen Concursmasse gehörigen Waarenvorräthe, bestehend in: Rhein-, Mosel-, Bordeauxweinen, Champagner, Portwein, Madeira, Cherry, Cognac, Arrac und Rum, sollen zu billigen Preisen an den Wochentagen von 9—2 Uhr ausverkauft werden.

Gustav Werner,
Gerichtlicher Concurs-Massen-Verwalter.
Mummelsburger Seebad,

geöffnet von Morgens 5 bis Abends 10 Uhr. Schwimmunterricht wird von geprüften Lehrern und Lehrerinnen ertheilt.

Specialarzt Dr. med. Meyer,
vom Staate approbirter Arzt, heilt alle syphilitischen Geschlechts-, Haut- u. Frauenkrankheiten, so wie Schwachheiten jeder Art, nach den neuesten Fortschritten der Wissenschaft, selbst in den hartnäckigsten Fällen, mit stets glänzendem Erfolge. Zu sprechen nach wie vor seit vielen Jahren zur Leipzigerstraße 31, Berlin, von 10—2 U., 4—7 U. (Auch Sonntags.) Auswärtige mit gleichem Erfolge brieflich.

Gerichtlicher Ausverkauf

4. Neue Köpferstraße 4.
Die Waarenbestände der Belhoff'schen Concursmasse bestehend aus: Perlen, Blauschwarz, Zobel, Illis-, Schuks-, Asten-, Grevis-, Fre-, 2c. 2c. Massen-, Kragen-, Pelzwaren-, Gef- und Feisepelzen, Fuchsfellen, sowie jugendlichen Hüten. Ferner Seiden-, Atlas- und Strohhüten, Militair-, Civil-, Herren- und Knaben-Hüten 2c. 2c. sollen zu bedeutend herabgesetzten Preisen täglich von 10 bis 1 Uhr ausverkauft werden.

Gustav Werner,
Gerichtlicher Concurs-Massen-Verwalter.

Schwächungen

in Folge Jugendlinden u. Ausschweifungen zu verhüten u. die geschwundene Manneskraft bei völliger Rörper- u. Geisteszerüttung wieder zu gewinnen, giebt es nichts Besseres als meinen neuen, kunreich konstruirten Apparat Phönix, Nr. 3 Markt. **Zahlung nach Empfang und eingetretener Wirkung!** Ausführlicher Prospect resp. Gebrauchsanw. m. anatomischen Abbild. u. zahlreichen Dankschreiben aus all. Ländern wird auf Wunsch **vorher gratis** versandt. Leidende, welche von berühmten Aerzten aufgegeben waren, fanden d. d. Verfahren **Gültes** Berlin SW., Zoffenerstr. 38 I. H. Wortmann.

Technische Fachschulen (Neorg. Technikum) der Stadt Buxtehude (bei Hamburg)

(Frequenz 187/78 = 362 Zöglinge) für: Schlosser, Schmelzer, Maschinenbauer, Tischler, Maler, Bauhandwerker u. Bautechniker. — Meisterprüfungen. — Logischhäuser. — **Wichtigste Anmeldung zum Wintersemester erforderlich.** — Programme gratis durch den Director: Architect **Altmeyer.**

Bordeaux-, Ungar-, Rhein- und Mosel-Weine.

div. Champagner.

div. Liqueure.

Fr. Wilh. Neumann,
C. Ross-Strasse 19/20.
2. Geschäft: N. Schlegel-Str. 12a,
vis-à-vis dem Stettiner Bahnhof.

Homöopath. Kur f. Syphilis
sämmtl. Geschlechts-, Haut-, und Frauenkr., Schwächezust. — Sicherste Erfolge.
Specialarzt Dr. Löwenstein.
Münzstr. 16 v. 9—12 u. 3—6 (auch Sonntags).

Ein früher Tod

oder ein kräftiges Alter!
Tausende zerrühten ihre Gesundheit durch Ausschweifungen und schwächen sich nicht nur körperlich (was sich in Kurzsichtigkeit, Erschlaffung, Pollutionen, Rückenschmerzen, Nervenleiden zeigt), sondern auch geistig (indem das Gedächtniß und die Auffassungskraft sich vermindern). Jugend, Mannheit und Alter, Alle sollten das berühmte Original-Neisterwerk „der Jugendspiegel“ lesen. Jeder Unglückliche kann ohne Verunstaltung „einen“ neuen Lebensfrühling erlangen. Mit anatomischen Abbildungen für 2 Mark von **Dr. Bernh. Bernh. S. W.,** Belle-Alliancestr. 78, und **Dr. Markus,** Bassaee 7, zu beziehen.

Specialarzt Dr. Loehr, vom Staate in allen medicinischen Wissenschaften an hiesiger Universität approbirter als praktischer Arzt, Mund- und Geburtshelfer, heilt alle syphilitischen, Geschlechts-, Frauen- und Hautkrankheiten, desgl. jedes alte eitrige Fugubel, Sommerprossen, Gesichtsflecken, Kopfschmerzen, Mund- und Halsgeschwüre. Auswärts auch brieflich. **Neue- gurgelstr. 37.**
Druck v. Adolph Schmiedeyer, Berlin, Köhlerstr. 30.